

Mitteilungsblatt

des Amtes **Franzburg-Richtenberg**

für die Städte Franzburg und Richtenberg und für die Gemeinden Glewitz, Gremersdorf-Buchholz, Millienhagen-Oebelitz, Papenhagen, Splietsdorf, Velgast, Weitenhagen, Wendisch Baggendorf

Jahrgang 32

Freitag, den 16. Februar 2024

Nummer 02

Im Bunde mit dem Licht



Im Bunde mit dem Licht

Fotografien von Bernd Tscheuschner

01. März - 31. Mai 2024

Kleine Galerie „Unter dem Dach“ im Gemeindezentrum Velgast

Inhaltsverzeichnis

Aus der Amtsverwaltung

- Sprechzeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg 2
- Erreichbarkeit des Amtes Franzburg-Richtenberg 2
- Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 3
- Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg 3
- Erreichbarkeit der Schiedsstelle 4

Amtliche Bekanntmachung

- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Richtenberg 4
- Satzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Richtenberg (Friedhofssatzung) 5
- Öffentliche Zustellungen von Bescheiden der Stadt Franzburg 10
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Glewitz für das Haushaltsjahr 2024 11
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Splietsdorf für das Haushaltsjahr 2024 12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Velgast über den Jahresabschluss 2019, 2020, 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019, 2020, 2021 13
- Staatl. Amt für Landwirtschaft u. Umwelt Vorpommern: Ladung zur Teilnehmersversammlung und zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern, Flurneuerungsverfahren Wolfshagen 14
- Bekanntmachung: über die Genehmigung, den Beitrittsbeschluss und das Inkrafttreten der Satzung zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Solarpark Buchholz“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz 15
- Korrektur zu der Bekanntmachung vom 12.01.2024: Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung/Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Stadt Franzburg, der Stadt Richtenberg, der Gemeinde Glewitz, der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz, der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz, der Gemeinde Papenhagen, der Gemeinde Splietsdorf, der Gemeinde Velgast, der Gemeinde Weitenhagen, der Gemeinde Wendisch Baggendorf 15
- Öffentliche Bekanntmachung: Namen weiterer Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, ihrer Stellvertretung sowie über die 1. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses 27

Sonstige Informationen

- Wählergemeinschaft „Gemeinde Gremersdorf-Buchholz“: Einladung 28
- Nachruf: Otto Splettstößer 28
- Vermietungen in unserem Amtsbereich 28

Informationen aus dem Ordnungsamt

- Verschmutzung durch Hundekot 29

Wir gratulieren

- Jubiläen im März 2024 29

Schul- und Kitानachrichten

- Kita „Storchenparadies“ Franzburg: Franzburger Ahoi 29
- AWO Kita „Sonnenschein“ Richtenberg: Präventionsprojekt 30
- Kita „Landknirpse“ Buchholz: Hurra Faschingsfest ist da! 30
- DRK Kita „Kastanienhof“ Velgast: Polarfest in der Kita 30
- Grundschule Velgast: Faschingsparty; Matheolympiade 31

Kulturnachrichten

- Neues aus dem Kreativraum Franzburg 31
- Linedance Club: Einladung zum 15-jährigen Bestehen 31
- Gemeinde Wendisch Baggendorf: Kommende Events 2024 32
- Gemeinde Glewitz: Veranstaltungen 2024 32
- Kulturtreff Richtenberg e.V.: Veranstaltungskalender 2024 32
- Dorfclub Altenhagen: Frauentagsfeier 32
- Weihnachtsbaumverbrennen in Quitzin 33
- Kulturwerkstatt Velgast e.V.: Landkino „Der Hochzeitsschneider von Athen“; Musikkonzert „Gold von den Sternen“; Klönsnack und Lesecafe 33
- Velgaster Frauen laden zum Flohmarkt ein 33
- Velgaster Heimatgeschichtsverein i.G.: Filmabend 33

Vereine und Verbände

- Franzburger SV e.V.: Tischtennis; Hallenturniere 2024 34
- Ortschronisten Velgast: Vortrag 34
- Jugendsozialarbeit Velgast: TRAB AN 02`24 35
- Jagdgenossenschaft Velgast: Einladung zur Mitgliederversammlung 35
- Jagdgenossenschaft Wendisch Baggendorf: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung 35
- Velgaster SV: Einladung zum 1. Physiotherapie Stoll Cup 35

Kirchliche Nachrichten

- Kirchengemeinde Franzburg - Richtenberg - Steinhagen: Gottesdienste und Termine Februar 2024 36
- Kirchengemeinde Pütte - Niepars - Starkow und Velgast: Gottesdienste und Termine Februar 2024 - März 2024 36

Verschiedenes

- NABU NV: Wer entdeckt die ersten Kiebitze? 37

Aus der Amtsverwaltung

Sprechzeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg

Ort/Kontakte	Wochentag	Zeit
Amt	Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Amt	Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Amt	Mittwoch	geschlossen (nach Vereinbarung)
Amt	Donnerstag	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Amt	Freitag	geschlossen (nach Vereinbarung)

Um Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt und der Wohngeldstelle wird gebeten!

Außerhalb der Öffnungszeiten sind in dringenden Fällen Terminvereinbarungen möglich.

Außensprechzeiten

Gemeinde Glewitz - Gemeindehaus (gegenüber ehem. Amtsgebäude)	Telefon: 0152 07724526	Mittwoch	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr*
Gemeinde Wendisch Baggendorf - Begegnungstätte Leyerhof (hinter der FFW)	Telefon: 0152 07724526	Montag (14-täglich)	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr* (nur an geraden KW)
Gemeinde Velgast - Gemeindezentrum/Bürgermeisterzimmer (OG)	Telefon: 038324 393	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr

* Die Bürger haben die Möglichkeit bis 12:00 Uhr telefonisch in der Zentrale auch einen Termin nach 17:00 Uhr zu vereinbaren.

Erreichbarkeit des Amtes Franzburg-Richtenberg

Zentrale: 038322 54111
Fax: 038322 703
E-Mail: info@amt-franzburg-richtenberg.de
Homepage: www.amt-franzburg-richtenberg.de

Anschrift:
 Amt Franzburg-Richtenberg
 Ernst-Thälmann-Straße 71
 18461 Franzburg

Hinweis: Hiermit weisen wir darauf hin, dass das Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg laufend und kostenlos in der Amtsverwaltung im Rathaus der Stadt Franzburg, in der Ernst-Thälmann-Straße 71, abgeholt werden kann.

**Folgende Sprechzeiten werden in den Städten und Gemeinden von den
Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durchgeführt:**

Gemeinde/Amt	Bürgermeister/ Kontakte	Name	Telefon/E-Mail	Ort	Wochen- tag/ Monat	Zeit
Amt	Amtsvorsteher	Herr Fürst	038322 54100	nach Vereinbarung		
Stadt Franzburg	Bürgermeister	Herr Holder	038322 54166 buergemeister. franzburg@web.de	Rathaus Franzburg		nach Vereinbarung
Stadt Richtenberg	Bürgermeister	Herr Grape	038322 333 bm@richtenberg.de	Rathaus Richtenberg	Montag - Freitag	nach Vereinbarung
Gemeinde Gremersdorf- Buchholz	Bürgermeisterin	Frau Romanus	038320 50090 buergemeister@ gremersdorf-buchholz.de	nach Vereinbarung		
Gemeinde Millienhagen- Oebelitz	Bürgermeisterin	Frau Filter	038322 50594 bm@millienhagenoebelitz.de	Gemeindehaus Millienhagen	1. Montag im Monat	18:00 bis 19:00 Uhr
Gemeinde Velgast	Bürgermeister	Herr Griwahn	038324 393	Gemeinde- zentrum Velgast (OG)	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr
Gemeinde Weitenhagen	Bürgermeisterin	Frau Jacobs	0174 1897423	Homa-Haus Behrenwalde		nach Vereinbarung
Gemeinde Papenhagen	Bürgermeisterin	Frau Rossberg	0175 1257341 bm@papenhagen-nvp.de	nach Vereinba- rung		
Gemeinde Glewitz	Bürgermeister	Herr Block	0173 7616722	nach Vereinbarung		
Gemeinde Wendisch Baggendorf	Bürgermeister	Herr Lewing	0176 21515598 buergemeister@ wendisch-baggendorf.de	Begegnungs- stätte Leyerhof (hinter der FFW)	Montag, 14-täglich (gerade KW)	14:00 bis 17:00 Uhr
Gemeinde Splietsdorf	Bürgermeister	Herr Rübcke von Veltheim	038325 659833 brvv@jagdschloss-quitzin.de	nach Vereinbarung		

Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg

Name, Vorname	Amt/Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Fürst	Amtsvorsteher	038322 54-100	
Herr Schmiedel	Leitender Verwaltungsbeamter	038322 54-210	schmiedel@amt-franzburg-richtenberg.de
Haupt- und Ordnungsamt			
Herr M. Schmidt	Amtsleiter (AL)	038322 54-116	m.schmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Sawallisch	Allgemeine Verwaltung, Sitzungsdienst	038322 54-114	sawallisch@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Ollenburg	Sekretariat, Sitzungsdienst	038322 54-100	ollenburg@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Burmeister	IT-Verantwortlicher	038322 54-166	burmeister@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Zahn	Gewerbe, Paß- und Meldewesen, Versiche- rung, Kita	038322 54-137	zahn@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Dörre-Filter	Bürgerinformation, Telefonzentrale, Poststelle, Archiv, Amtsblatt	038322 54-111	doerre-filter@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Weiser	Lohn, Gehalt, Kultur, Sport, Vereine und Schulen	038322 54-212	weiser@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau K. Schmidt	Wohngeld	038322 54-133	kschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Lebich	Paß- und Meldewesen, Fischerei	038322 54-132	lebich@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Glimm	Paß- und Meldewesen, Fischerei	038322 54-132	glimm@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Wegert	Standesamt, Friedhof	038322 54-135	wegert@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Fiedler	Ordnungswesen	038322 54-131	fiedler@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Moltzahn	Ordnungswesen	038322 54-136	moltzahn@amt-franzburg-richtenberg.de
Kämmerei			
Frau Schönfeld	Amtsleiterin (AL)	038322 54-120	schoenfeld@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Demmin	Geschäftsbuchhaltung	038322 54-121	demmin@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau R. Schmidt	Anlagenbuchhaltung	038322 54-127	rschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Mau	Kassenleiterin	038322 54-122	mau@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Urtel	Kasse	038322 54-123	urtel@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Pagels	Vollstreckung	038322 54-126	pagels@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Esins	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-125	esins@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Ewert	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-124	ewert@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Schult	Jahresabschlüsse	038322 54-134	schult@amt-franzburg-richtenberg.de
Bauamt			
Herr Gross	Amtsleiter (AL)	038322 54-147	gross@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Kemsies	Bauwesen, stellv. AL	038322 54-141	kemsies@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Martens	Bauwesen	038322 54-142	martens@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Stoll	Bauwesen	038322 54-140	stoll@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Hämmerling	Liegenschaften	038322 54-143	haemmerling@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Röwer	Liegenschaften	038322 54-146	roewer@amt-franzburg-richtenberg.de

Erreichbarkeit Schiedsstelle

Sofern Sie sich mit Angelegenheiten an die Schiedsstelle wenden möchten, formulieren Sie Ihren Sachverhalt schriftlich und senden diesen in einem verschlossenen Umschlag an das

Amt Franzburg-Richtenberg
- **Schiedsstelle** -
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg.

Diese Unterlagen mit dem Vermerk - **Schiedsstelle** - werden ungeöffnet an den Schiedsmann weitergeleitet. Per E-Mail erreichen Sie die Schiedsstelle des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Adresse: schiedsstelle@amt-franzburg-richtenberg.de.

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Richtenberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 13.07.1998 (GVOBl. M-V, Seite 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2021 sowie nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Richtenberg vom 08.09.2008 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den Friedhof der Stadt Richtenberg.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht / Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- mit der Entscheidung über die Antragstellung und Erbringung der beantragten Leistungen
- in den Fällen ohne Antrag, in denen aber Leistungen erbracht werden müssen, mit der Erbringung der Leistung.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die mit dem Friedhof und seinen Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt, insbesondere der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und/oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(3) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Es erfolgt eine Gebührenberechnung für die Dauer der Ruhezeit/Nutzungszeit. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung / Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Bestattungsgebühren (einmalig für die gesamte Ruhezeit)	
1. Reihenrasengrab	1684 €
2. Einzelgrab	1659 €
3. Doppelgrab	2875 €
4. Einzelurnengrab	582 €
5. Doppelurnengrab	674 €
6. Anonyme Urnenreihengrabstätte (UGA ohne Platte)	220 €
7. Halbanonyme Urnenreihengrabstätte (UGA mit Platte)	276 €
8. Rasenurnenwahlgrab (Rondell)	365 €

II. Auslagerstattung

Auslagen, die der Stadt Richtenberg durch die Anschaffung des Röhrensystems für die Rasenurnenwahlgräber entstanden sind, sind durch den Antragsteller zu erstatten.

III. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten (je Jahr der Verlängerung)

1. Einzelgrab	66 €
2. Doppelgrab	115 €
3. Einzelurnengrab	29 €
4. Doppelurnengrab	34 €
5. Rasenurnenwahlgrab (Rondell)	18 €

IV. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung eines Platzliegescheines (Urne)	13 €
2. Gebühr für die Ausstellung/Umschreibung einer Verleihungsurkunde/Nutzungsurkunde	25 €

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für das Einebnen von Grabstellen	
a) Einzelurnengrab	92 €
b) Doppelurnengrab	107 €
c) Einzelgrab	122 €
d) Doppelgrab	153 €
2. Gebühren für die Entsorgung von Grabsteinen und Grabeinfassungen	
a) Grabstein	50 €
b) Grabeinfassung	50 €
3. Gebühr für die Pflege durch den Wirtschaftshof von vorzeitig eingeebneten Grabstellen (pro Jahr)	
a) Einzelurnengrab	27 €
b) Doppelurnengrab	37 €
c) Einzelgrab	46 €
d) Doppelgrab	64 €

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.09.2008 außer Kraft.

Richtenberg, den 04.12.2023

F. Grape
Grape
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften



Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Satzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Richtenberg (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 13.07.1998 (GVOBl. M-V, Seite 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2021 sowie nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Stadt Richtenberg wird folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Richtenberg gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Richtenberg.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Richtenberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof oder Friedhofsteile ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 3. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 4. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern und Abraum und Gartenabfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, auf dem Friedhof zu entsorgen.
 5. Einrichtungen und Anlagen, einschließlich der Grabstätten, zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 6. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
 7. Abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 8. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

Die Stadt Richtenberg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und 14 Tage vorher bei der Stadt zu beantragen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, benötigen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
- (3) Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig sind- die Meisterprüfung nachzuweisen.
- (4) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt, § 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend. Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des

Landes Mecklenburg-Vorpommern abwickeln.

(5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Nr. 8 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei der Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wassereintragsstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 5 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf dem Friedhof untersagt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(2) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt. Leichen die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Abs. 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und

-ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,84 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Größe einer einstelligen Grabstätte soll grundsätzlich betragen:

- | | | |
|---|---------------|----------------|
| a) für Einzelgräbern: | Länge: 3,00 m | Breite: 1,60 m |
| b) für Doppelgräber: | Länge: 3,00 m | Breite: 3,00 m |
| c) für Urneneinzelgräber: | Länge: 1,40 m | Breite: 1,10 m |
| d) für Urnendoppelgräber: | Länge: 1,40 m | Breite: 2,20 m |
| e) für halbanonyme Beisetzung einer Urne: | Länge: 0,50 m | Breite: 0,50 m |

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(3) Umbettungen von der Urnengemeinschaftsanlage und den Rasenwahlgrabstätten sind nicht gestattet.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschrift nicht rechtzeitig ermittelt werden kann.

(5) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. In den Fällen des § 22 Abs.2 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnenreihengrabstätten umgebettet werden. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Richtenberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch die Grabanweisung. Die Regelungen des § 14 Abs. 8 gelten auch für die Erteilung der Grabanweisung.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Jede Reihengrabstätte ist durch einen stehenden Stein zu kennzeichnen. Der Stein darf die folgenden Abmaße nicht überschreiten: Höhe: 0,55 m, Breite: 0,45 m.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Wahlmöglichkeit des Erwerbers beschränkt sich auf den Teil C des Friedhofes Richtenberg. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Sie werden als Einzelgrabstätte oder Doppelgrabstätte vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.

(3) In einer Einzelgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Aschen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte um fünf Jahre verlängert werden. Die Ruhezeit verlängert sich, wenn in den letzten Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Beisetzung erfolgt. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genann-

ten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht übertragen. Die Übertragung wird erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollgebürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter Nr. a - g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nr. b - d und Nr. f - h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 3 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Abs. 8 gilt in den Fällen der Abs. 9 und 10 entsprechend.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(14) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenreihengrabstätten;
2. Urnenwahlgrabstätten;

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten und sie werden als anonyme Urnenreihengrabstätte oder als halbanonyme Urnenreihengrabstätte vergeben.

Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) Grabstätten für die anonyme und halbanonyme Beisetzung werden entsprechend der räumlichen Möglichkeiten auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) angelegt. Ein Anlegen einer Grabstätte, in dieser Satzung entsprechenden üblichen Form, insbesondere mit Grabeinfassung und Grabstein erfolgt nicht.

(5) Zur Kennzeichnung der halbanonymen Urnenreihengrabstätte wird eine Grabplatte (über der Urne) in den Rasen eingelassen. Die Beschriftung muss mindestens den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen beinhalten. Die Breite der Grabplatte beträgt 0,40 m und die Höhe 0,30 m. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabplatten beträgt 0,20 m. Andere Grabgestaltungen sind nicht zugelassen.

(6) Regelungen zur Nutzung der Urnengemeinschaftsanlagen und der Rasenwahlgrabstätte sind der Anlage II zu entnehmen und sind zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofssatzung.

(7) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage, der halbanonymen Urnenreihengrabstätten und der Rasenwahlgrabstätte erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

(8) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Es wird unterschieden in Urneneinzelgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten.

(9) In einer Urneneinzelgrabstätte können bis zu 2 Urnen und in einer Rasenurnenwahlgrabstätte können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Sollen mehr als 1 Urne in einer Rasenurnenwahlgrabstätte beigesetzt werden, so ist die max. Anzahl der geplanten Urnen bei der ersten Belegung anzugeben.

(10) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechen auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 16

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Sie sind dauernd verkehrssicher instand zu halten. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anlage I) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofssatzung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung (§ 13 Abs.1), bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 17

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 18

Errichtung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die genehmigungsfreie Errichtung oder Veränderung setzt die Beachtung der §§ 19 und 20 voraus.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht den Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anlage I) sowie §§ 19 und 20, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 2.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 20

Unterhaltung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 16 Abs. 3).

(2) Ist die Verkehrssicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstigen Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 16 Abs.3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Nach dem Entzug des Nutzungsrechtes kann bei Urnenwahlgräbern eine Umbettung der Urne auf eine Urnengemeinschaftsanlage erfolgen. Die Kosten für die Umbettung ist von dem letzten Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein ent-

sprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. In den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte und dem Entziehungsbescheid ist auf die möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VI. Trauerfeiern

§ 23 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewährleistet ist.

(3) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

VII. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zur Anlage II.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 8 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25 Anordnung im Einzelfall

Die Stadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 26 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,00 € kann gem. § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. Entgegen § 5 Abs. 3 Nr.

- a) Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) Nr. 2 Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienst anbietet und Druckschriften verteilt,
 - c) Nr. 3 Tiere mitbringt,
 - d) Nr. 4 Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablagert und Abraum und Grünabfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, auf dem Friedhof entsorgt,
 - e) Nr. 5 Einrichtungen und Anlagen, einschließlich der Grabstätten verunreinigt oder diese beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - f) Nr. 6 auf dem Friedhof lärmt, spielt, isst oder trinkt sowie lagert,
 - g) Nr. 7 abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 - h) Nr. 8 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten ausführt,
3. Entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Gemeinde durchführt,
 4. Als Dienstleistungserbringer
 - a) Entgegen § 6 Abs. 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - b) Entgegen § 6 Abs. 7 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - c) Entgegen § 19 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - d) Entgegen § 20 Abs.1 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - e) Entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
 - f) Entgegen § 22 Abs.1 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 29 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 23.04.2007 außer Kraft.

Richtenberg, den 04.12.2023

F. Grape
Grape
Bürgermeister



Anlage I

zur Satzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Richtenberg

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstätten anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.
5. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind nicht zulässig.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen ist nicht erwünscht.
7. Sind Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die Freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmälern ist nicht gestattet.
11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört wird.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen die Würde des Ortes richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an einer Stelle an der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Das Errichten von Grabmale und baulichen Anlagen hat nur in den vorgeschriebenen Abmaßen der Grabstätte zu erfolgen. Anlagen, Wege, Plätze usw. dürfen nicht beeinträchtigt werden.
4. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem Vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
5. Liegende Grabmale dürfen nur mit der zur Abwässerung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Grabplatten auf der Urnengemeinschaftsanlage.
6. Das einzelne Grabmal soll sich in seiner Größe harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
7. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
8. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - b) Grabmale mit Anstrich,
 - c) Kunststeine.

Anlage II

zur Satzung des kommunalen Friedhof hinsichtlich zur Benutzung der Urnengemeinschaftsanlage und der Rasenurnenwahlgrabstätte

1. Aus Gründen zur Wahrung der Totenruhe ist es nicht gestattet die Rasenfläche der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) und der Rasenwahlgrabstätte, außerhalb der Urnenbeisetzung, zu betreten.
2. Für das Ablegen bzw. Abstellen von Blumen sind ausschließlich die Steckvasen zu nutzen, die am Rande der Anlagen abzustellen sind.
3. Kränze und Gebinde sind nur zur Bestattung selbst oder zum Gedenken an Totensonntag erlaubt.
4. Pflanzschalen, Blumentöpfe, Blumenkästen, Grablichter, Grablaternen, Gedenk/Erinnerungssteine (z. B. Engel- oder Herzfiguren und dgl.) auf der Urnengemeinschaftsanlage und der Rasenurnenwahlgrabstätte sind nicht erlaubt und werden ersatzlos entsorgt.
5. Das Friedhofspersonal ist angehalten, die Besucher des Friedhofs auf diese Regeln hinzuweisen und gegebenenfalls die Blumen umzusetzen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.


Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Amt Franzburg – Richtenberg
- Der Amtsvorsteher -



Franzburg · Glewitz · Gremersdorf-Buchholz · Millienhagen-Oebelitz
Richtenberg · Splietsdorf · Velgast · Weitenhagen · Papenhagen · Wendisch Baggendorf

Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Str. 71, 18461 Franzburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Ma/142/39
Datum: 30.01.2024

An die unbekannteten Erben und
Nachfolger der im Grundbuch von
Franzburg Blatt 581 eingetragenen
Eigentümer

Auskunft erteilt: Frau Martens
☎: 038322-54-142
Zentrale: 038322-54-111
FAX: 038322-703
✉: martens@amt-franzburg-richtenberg.de
Website: www.amt-franzburg-richtenberg.de

HGZ Immobilien An- und Verkauf GmbH
mit zuletzt bekanntem Sitz in 18190 Niekrenz, Dorfstraße 40

Öffentliche Zustellung
des Bescheides gemäß § 154 (4) BauGB zur Festlegung des Ausgleichsbetrages nach 154 (3) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Franzburg, Flur 1, Flurstück 225/4

Gemäß § 108 des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der gültigen Fassung ist der Bescheid gemäß § 154 (4) BauGB zur Festlegung des Ausgleichsbetrages nach 154 (3) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das o.g. Grundstück durch öffentliche Zustellung bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung ordne ich hiermit an. Sie können den für Sie bestimmten Bescheid bei der o.g. ausstellenden Behörde unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu den Öffnungszeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg oder nach Terminvereinbarung einsehen. Ich weise darauf hin, dass mit der Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden und nach Ablauf der Fristen Rechtsverluste drohen könnten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopfbogen angegebenen Behörde, dem Amtsvorsteher des Amtes Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg einzulegen. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung/Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

K. Martens

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Startseite des Internetauftrittes des Amtes Franzburg-Richtenberg unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/datenschutz/richtlinien/>. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern.

Öffnungszeiten:
Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
(rechnung!)

Bankverbindung bei der Sparkasse Vorpommern:
IBAN: DE54 1505 0500 0041 0004 11 / BIC: NSLAD210RWW
oder elektronische Rechnungslegung (weitere Informationen unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/elektronischer-rechnung/>)



Franzburg · Glewitz · Gremersdorf-Buchholz · Millienhagen-Debelitz
Richtenberg · Splietsdorf · Velgast · Weitenhagen · Papenhagen · Wendisch Baggendorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Glewitz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Str. 71, 18461 Franzburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Ma/142/22
Datum: 30.01.2024

Auskunft erteilt: Frau Martens
☎: 038322-54-142
Zentrale: 038322-54-111
FAX: 038322-703
E-Mail: martens@amt-franzburg-richtenberg.de
Webseite: www.amt-franzburg-richtenberg.de

An die unbekannt Erben
der im Grundbuch von Franzburg
Blatt 847 eingetragenen Eigentümer

Haimo Hasselmann, mit zuletzt bekannter Anschrift in 51103 Köln Ostheimer Str. 11,
Monika Hasselmann und Holger Hasselmann mit unbekanntem Aufenthalt

Öffentliche Zustellung
des Bescheides gemäß § 154 (4) BauGB zur Festlegung des Ausgleichsbetrages nach 154 (3) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Franzburg, Flur 1, Flurstück 27/213

Gemäß § 108 des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der gültigen Fassung ist der Bescheid gemäß § 154 (4) BauGB zur Festlegung des Ausgleichsbetrages nach 154 (3) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das o.g. Grundstück durch öffentliche Zustellung bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung ordne ich hiermit an.
Sie können den für Sie bestimmten Bescheid bei der o.g. ausstellenden Behörde unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu den Öffnungszeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg oder nach Terminvereinbarung einsehen.
Ich weise darauf hin, dass mit der Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden und nach Ablauf der Fristen Rechtsverluste drohen könnten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopfbogen angegebenen Behörde, dem Amtsvorsteher des Amtes Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg einzulegen. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung/Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

K. Martens
K. Martens

Währen Informationen zum Datenschutzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Amtes Franzburg-Richtenberg unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/ibersichtschutzklausur/>. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern.

Öffnungszeiten:
Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag 09:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag rechnungsfrei

Bankverbindung bei der Sparkasse Vorpommern:
IBAN: DE54 1505 0500 0641 0004 21 / BIC: NOLADK21000
oder elektronische Rechnungslegung (weitere Informationen unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/elektronische-rechnung/>)

IMPRESSUM:

Franzburg-Richtenberg – Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 37 bis 44.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.570 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Ferner kann es im Einzelbezug und Abonnement (kostenpflichtig) über die LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931 579-30, E-Mail: info@wittich-sietow.de, bezogen werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im Ergebnishaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der Erträge von 1.029.900 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen 1.160.250 EUR
 - von
 - ein Jahresergebnis nach Veränderung der -130.350 EUR Rücklagen von
- im Finanzhaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 983.150 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen^[1] von 1.041.850 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -58.700 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 283.850 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 404.700 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -120.850 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 85.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 458.507,22 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 v. H.
- Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ). Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,0 Stellen nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalaufwendungen und -auszahlungen mindestens zu 75 % durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3 Abschnitt 3 gesichert ist.

§ 7 Übertragungsvermerk

Zweckgebundene Spendengelder, die im Haushaltsjahr 2024 eingegangen sind und nicht verwendet wurden, dürfen in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -683.302 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -196.068 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.416.466 EUR.

Glewitz, den 13.12.2023

**gez. Block
Bürgermeister**

Hinweis:

Die Gemeindevertretung Glewitz hat am 13.12.2023 mit Beschluss Nr.: 34/23 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 31.01.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kreditgenehmigung

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V wird ein Teilbetrag des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 50.000 Euro mit folgenden Auflagen genehmigt:

- Vorlage des Bewilligungsbescheides zur Maßnahme „3. BA Umbau ZBO-Gebäude“ und
 - Vorlage des Mietvertrages mit dem Pflegedienst
- Der Betrag ist zweckgebunden für den 3. BA des Umbaus des ZBO-Gebäudes einzusetzen.

2. Kreditversagung

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V wird der Restbetrag des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 35.000 Euro versagt.

3. Kassenkredit

Gemäß § 53 Abs. 2 und 3 KV-MV wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 458.507,22 Euro mit folgender Auflage genehmigt:

- Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 30. Juni 2024.

4. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg- Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

**Gez. i. A. Schönfeld
Leiterin der Kämmerei**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Gez. i. A. Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Splietsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.01.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	724.150 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.679.350 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-593.800 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 707.650 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 1.598.250 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -890.600 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 28.700 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 130.800 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -102.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 70.700 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,094 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Im Sinn des § 48 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 0,5 Stellen nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalaufwendungen und -auszahlungen mindestens zu 75% durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3, Abschnitt 3 gesichert ist.

§ 7 Übertragungsvermerk

Zweckgebundene Spendengelder, die im Haushaltsjahr 2024 eingegangen sind und nicht verwendet wurden, dürfen in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -601.859 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 662.931 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.895.424 EUR.

Splietsdorf, 11.01.2024

gez. B. Rübcke von Veltheim
Bürgermeister
Hinweis:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf hat mit Beschluss-Nr.: 03/24 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.02.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg- Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

Gez. i. A. Schönfeld
Leiterin der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gez. i. A. Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Velgast über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast hat auf ihrer Sitzung am 01.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 05/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Griwahn zeigt Mitwirkungsverbot an.

Er übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Tews.

Es sind 9 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 06/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019.

Abstimmung:

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Velgast veröffentlicht.

Gez. i.A. Schönfeld
Leiterin der Kämmerei

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Velgast über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast hat auf ihrer Sitzung am 01.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 07/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2020 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Griwahn zeigt Mitwirkungsverbot an.

Er übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Tews.

Es sind 9 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 08/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2020.

Abstimmung:

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Velgast veröffentlicht.

Gez. i.A. Schönfeld
Leiterin der Kämmerei

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
15. März 2024.**

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Velgast über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast hat auf ihrer Sitzung am 01.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 09/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Griwahn zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Tews.
Es sind 9 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 10/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2021.

Abstimmung:

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmererei zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Velgast veröffentlicht.

Gez. i.A. Schönfeld
Leiterin der Kämmererei

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Az: 31/33246/5433.31-0

Flurneuordnungsverfahren: Wolfshagen

Gemeinden: Velgast, Weitenhagen, Millienhagen-Obelitz, Franzburg Stadt, Richtenberg Stadt

Landkreis: Vorpommern-Rügen



Ladung zur Teilnehmersammlung und zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

Im Auftrag des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft „Wolfshagen“ werden die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet sowie die sonstigen Beteiligten am Flurneuordnungsverfahren (gem. § 10 Nr. 2 FlurbG) oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten hiermit zu einer Teilnehmersammlung eingeladen.

Versammlungstermin: Dienstag, den 16.04.2024 um 18:00 Uhr

Versammlungsort: Sitzungssaal im Kulturhaus Richtenberg,
Wasserstraße 34 in 18461 Richtenberg

Tagesordnung:

- Information über Flurneuordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
- Stand des Flurneuordnungsverfahrens „Wolfshagen“

- Nachwahl von voraussichtlich 4 Mitgliedern und 5 stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
- Sonstiges

Hinweise zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern:

Mit dem Beschluss über die Anordnung des Verfahrens ist die Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens „Wolfshagen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Die Teilnehmergemeinschaft ist Trägerin des Verfahrens und besteht aus der Gesamtheit der Eigentümer und Erbbauberechtigten. Für sie handelt als ausführendes Gremium und Interessenvertretung ein aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern bestehender Vorstand. Durch das Ausscheiden von Mitgliedern und Stellvertretern ist die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft notwendig. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtstvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte oder deren Bevollmächtigte. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Eigentümers auszuweisen.

Wählbar sind die Verfahrensbeteiligten aber auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Stralsund, den 29.01.2024

Im Auftrag

Eulenberger
Dezernent
Integrierte ländliche Entwicklung



Bekanntmachung

über die Genehmigung, den Beitrittsbeschluss und das Inkrafttreten der Satzung zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Solarpark Buchholz“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.09.2023 die Satzung zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Solarpark Buchholz“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Hauptstr. Nr. 2 und westlich der Hauptstr. Nr. 3 im Ortsteil Buchholz, auf dem Flurstück 49 der Flur 21 der Gemarkung Buchholz.

Mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 05.12.2023 (AZ: 511.140.01.10155.23) wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Solarpark Buchholz“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz mit einer Maßgabe und Hinweisen genehmigt. Dieser Entscheidung wurde seitens der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 30.01.2024 beigetreten.

Die Genehmigung mit einer Maßgabe und Hinweisen sowie der Beitrittsbeschluss werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Solarpark Buchholz“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz

tritt mit Ablauf des 16.02.2024 in Kraft.

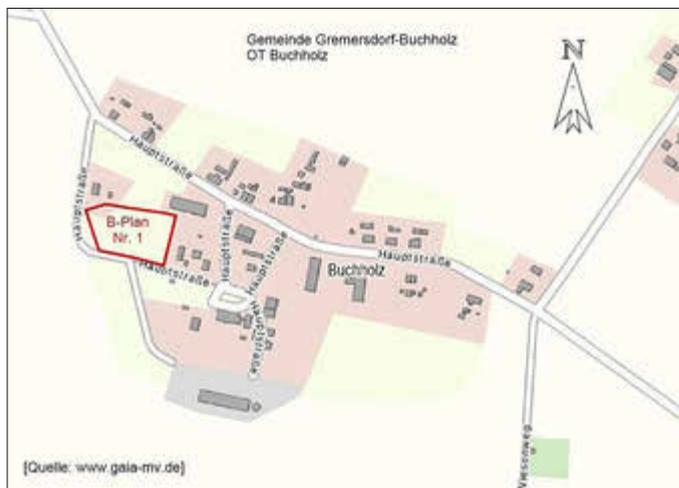
Der Bebauungsplan mit der Begründung wird zeitnahe auf der Homepage der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/gremersdorf-buchholz.html> und im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>) zur Einsicht bereitgestellt.

Jedermann kann die Satzung zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Solarpark Buchholz“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz während der Dienststunden (Mo. und Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr, Di. von 08:00 bis 18:00 Uhr, Mi. von 08:00 bis 15:00 Uhr und Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache im Amt Franzburg-Richtenberg (Verwaltungssitz Franzburg, E.-Thälmann-Str. 71, 18461 Franzburg) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Nr. 1 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen dieses Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Übersichtsplan mit Räumlichen Geltungsbereich (rot) der Satzung zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Buchholz“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz

Gremersdorf-Buchholz, 16.02.2024


Gudrun Romanus
(Bürgermeisterin der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz)

**Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevorstand**

Korrektur zu der Bekanntmachung vom 12.01.2024

Hier: Änderung der zu besetzenden Sitze in der Stadtvertretung und Änderung der Höchstzahl der Bewerber.

* In ehrenamtlich verwalteten Städten verringert sich die Zahl der zu wählenden Stadtvertreter jeweils um einen Vertreter, da der gewählte Bürgermeister mit seiner Ernennung kraft seines Amtes die Stellung eines Stadtvertreters erhält und damit die Vertretung vervollständigt.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung und des Bürgermeisters der Stadt Franzburg

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der Stadtvertretung und des Bürgermeisters der Stadt Franzburg auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Stadtvertretung beträgt **10**.

Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtvertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Franzburg und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen

Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 15 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Stadtvertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindewahlleiter
Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindewahlleiter

Korrektur zu der Bekanntmachung vom 12.01.2024

Hier: Änderung der zu besetzenden Sitze in der Stadtvertretung und Änderung der Höchstzahl der Bewerber.

* In ehrenamtlich verwalteten Städten verringert sich die Zahl der zu wählenden Stadtvertreter jeweils um einen Vertreter, da der gewählte Bürgermeister mit seiner Ernennung kraft seines Amtes die Stellung eines Stadtvertreters erhält und damit die Vertretung vervollständigt.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung und des Bürgermeisters der Stadt Richtenberg

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelwerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der **Stadtvertretung und des Bürgermeisters der Stadt Richtenberg auf**.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Stadtvertretung beträgt **10**.

Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtvertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Richtenberg und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 15 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Stadtvertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Ge-

meinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelwerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und

dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pfortner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindevahlleiter

Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg

Der Gemeindevahlleiter

Korrektur zu der Bekanntmachung vom 12.01.2024

Hier: Änderung der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung und Änderung der Höchstzahl der Bewerber.

* In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter jeweils um einen Vertreter, da der gewählte Bürgermeister mit seiner Ernennung kraft seines Amtes die Stellung eines Gemeindevertreters erhält und damit die Vertretung vervollständigt.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Glewitz

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Glewitz auf**.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt **8**.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Glewitz und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 13 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg

Gemeindevahlleiter

Ernst-Thälmann-Straße 71

18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindevahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindevahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das

Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindewahlleiter

Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg

Der Gemeindewahlleiter

Korrektur zu der Bekanntmachung vom 12.01.2024

Hier: Änderung der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung und Änderung der Höchstzahl der Bewerber.

* In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter jeweils um einen Vertreter, da der gewählte Bürgermeister mit seiner Ernennung kraft seines Amtes die Stellung eines Gemeindevertreters erhält und damit die Vertretung vervollständigt.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt **8**.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können

von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 13 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und

einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindegewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWG M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindegewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pfortner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindegewahlleiter
Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindegewahlleiter

Korrektur zu der Bekanntmachung vom 12.01.2024

Hier: Änderung der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung und Änderung der Höchstzahl der Bewerber.

* In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter jeweils um einen Vertreter, da der gewählte Bürgermeister mit seiner Ernennung kraft seines Amtes die Stellung eines Gemeindevertreters erhält und damit die Vertretung vervollständigt.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt **6**.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 11 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindegewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindevahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindevahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung

- KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindevahlleiter
Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevahlleiter

Korrektur zu der Bekanntmachung vom 12.01.2024

Hier: Änderung der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung und Änderung der Höchstzahl der Bewerber.

* In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter jeweils um einen Vertreter, da der gewählte Bürgermeister mit seiner Ernennung kraft seines Amtes die Stellung eines Gemeindevertreters erhält und damit die Vertretung vervollständigt.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Papenhagen

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Papenhagen auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt **8**.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Papenhagen und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 13 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftsführung/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindewahlleiter
Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindewahlleiter

Korrektur zu der Bekanntmachung vom 12.01.2024

Hier: Änderung der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung und Änderung der Höchstzahl der Bewerber.

* In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter jeweils um einen Vertreter, da der gewählte Bürgermeister mit seiner Ernennung kraft seines Amtes die Stellung eines Gemeindevertreters erhält und damit die Vertretung vervollständigt.

Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge
für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der
Gemeinde Splietsdorf**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Splietsdorf auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt **8**.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Splietsdorf und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 13 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person

muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindewahlleiter
Marco Schmidt

**Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevorstand****Korrektur zu der Bekanntmachung
vom 12.01.2024****Hier: Änderung der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevorvertretung und Änderung der Höchstzahl der Bewerber.**

* In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der zu wählenden Gemeindevorvertreter jeweils um einen Vertreter, da der gewählte Bürgermeister mit seiner Ernennung kraft seines Amtes die Stellung eines Gemeindevorvertreters erhält und damit die Vertretung vervollständigt.

Bekanntmachung**Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge
für die Wahl der Gemeindevorvertretung und des
Bürgermeisters der
Gemeinde Velgast**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der **Gemeindevorvertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Velgast** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevorvertretung beträgt **12**.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevorvertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Velgast und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 17 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevorvertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindevorstand
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindevorwahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindevorwahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevorwahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindevorwahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindevorwahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung

- KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pfortner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindewahlleiter

Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg

Der Gemeindewahlleiter

Korrektur zu der Bekanntmachung vom 12.01.2024

Hier: Änderung der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung und Änderung der Höchstzahl der Bewerber.

* In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter jeweils um einen Vertreter, da der gewählte Bürgermeister mit seiner Ernennung kraft seines Amtes die Stellung eines Gemeindevertreters erhält und damit die Vertretung vervollständigt.

Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge
für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der
Gemeinde Weitenhagen**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Weitenhagen auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt **6**.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Weitenhagen und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 11 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg

Gemeindewahlleiter

Ernst-Thälmann-Straße 71

18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindevahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindevahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindevahlleiter

Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg

Der Gemeindevahlleiter

Korrektur zu der Bekanntmachung vom 12.01.2024

Hier: Änderung der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung und Änderung der Höchstzahl der Bewerber.

* In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter jeweils um einen Vertreter, da der gewählte Bürgermeister mit seiner Ernennung kraft seines Amtes die Stellung eines Gemeindevertreters erhält und damit die Vertretung vervollständigt.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Wendisch Baggendorf

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Wendisch-Baggendorf** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt **8**.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Wendisch-Baggendorf und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 13 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindevahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei

Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindegewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindegewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglieder der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen wer-

den dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindegewahlleiter

Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg

Der Gemeindegewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

der Namen der weiteren Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses und ihrer Stellvertretung sowie über die 1. Sitzung des Gemeindegewahlausschusses zur Prüfung der Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) bilden der Gemeindegewahlleiter als Vorsitzender und vier bis acht weitere Mitglieder den Gemeindegewahlausschuss. Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird vom Amtsausschuss festgelegt. Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 die Anzahl der weiteren Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses auf sechs festgelegt.

Da von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen wurden, beruft die Wahlleitung an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen. Die weiteren Mitglieder werden von der Wahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen, ihre Namen werden gemäß § 10 Abs. 2 LKWG M-V von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.

Dem Gemeindegewahlausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg gehören neben dem Gemeindegewahlleiter Marco Schmidt als Vorsitzenden folgende weitere Mitglieder an:

Herr Jörg Schmiedel (Stellvertreter)

Frau Nicole Glimm

Herr Vincent Fiedler

Herr Dirk Rasch

sowie

Frau Lena Albrecht (stellvertretendes Mitglied)

Frau Maria Ollenburg (Schriftführerin)

Gemäß § 10 Abs. 3 LKWG M-V tagt der Gemeindegewahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Die Wahlleitung bestimmt gemäß § 11 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Die 1. Sitzung des Gemeindegewahlausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg findet am

**Dienstag, den 09.04.2024, um 16:30 Uhr,
im Ratssaal des Amtes Franzburg-Richtenberg
im Amtsgebäude,
Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit
2. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 09.06.2024

3. Bekanntgabe der Entscheidungen des Gemeindewahlausschusses durch die Gemeindewahlleitung
4. Sonstiges

Zur öffentlichen Sitzung lade ich hiermit ein.

Franzburg, den 01.02.2024

gez. M. Schmidt
Gemeindewahlleiter

Sonstige Informationen

Wählergemeinschaft „Gemeinde Gremersdorf-Buchholz“

Einladung der Wählergemeinschaft

Hiermit laden wir alle Mitglieder sowie Interessenten zu unserer Mitgliederversammlung

am Montag, den 26.02.2024

ab 19:00 Uhr

in den Veranstaltungssaal der Gemeinde

Hauptstraße 18, 18461 Gremersdorf-Buchholz / Ortsteil Buchholz

herzlich ein!

Wir wollen für die anstehende Kommunalwahl am 09.06.2024 aus unseren Reihen erneut Kandidat*innen aufstellen, um aktiv auf die Belange der Gemeinde Einfluss zu nehmen.

Wer hierbei aktiv mitwirken möchte, ist herzlich willkommen!

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der Wählergemeinschaft „Gemeinde Gremersdorf-Buchholz“

Nachruf

In Erinnerung an Otto Splettstößer aus Altenhagen

Traurig gedenken wir des Verlusts eines außergewöhnlichen Menschen und engagierten ehemaligen Gemeindevertreters. Otto Splettstößer hinterlässt nicht nur eine Lücke in unseren Herzen, sondern auch in der Gemeinde Velgast, die er jahrelang mit seinem bodenständigen und ruhigen Auftreten mitgeprägt hat.

Als Stellvertretender Bürgermeister, Kirchenältester und aktiver Feuerwehrmann hat er sich stets für das Wohl seiner Mitmenschen eingesetzt und mit Weitsicht die Belange unserer Kommune vertreten. Sein Einsatz und seine Hingabe werden in unserer Erinnerung weiterleben, während wir uns dankbar an seine ehrliche und zuverlässige Mitarbeit erinnern.

Otto Splettstößer wird nicht nur als angesehenes Mitglied der kommunalen Gemeinschaft, sondern auch als Freund und Wegbegleiter in unseren Gedanken und Herzen weiterleben. Möge er in Frieden ruhen.

Altenhagen, im Januar 2024

Im Namen der Gemeindevertretung

Christian Griwahn
-Bürgermeister-

Vermietungen von Wohnungen, Wohngemeinschaften und Gewerberäumen in unserem Amtsbereich durch:

Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

Bahnhofstraße 32 18461 Richtenberg

Tel.: 038322 536-0 Fax: 038322 536-99

E-Mail: info@wbg-richtenberg.de

Website: www.wbg-richtenberg.de

Wohnungen zu vermieten

(Bezug nach Vereinbarung)

Glewitz, Dorfstraße 40 a-c

2-Raum-Wohnung 50,30 m²

NKM 242,00 € zuzüglich Nebenkosten

3-Raum-Wohnung 60,70 m²

NKM 328,00 € zuzüglich Nebenkosten

Verbrauchsausweis: 160,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1960; F

Franzburg, Platz des Friedens 7

3-Raum-Wohnung 60,82 m²

NKM 430,00 € zuzüglich Nebenkosten

Verbrauchsausweis: 114,7 kWh/(m²a); Gas; Baujahr 1969; D

Papenhagen, Dorfstraße 7

3-Raum-Wohnung 58,20 m²

NKM 300,00 € zuzüglich Nebenkosten

Verbrauchsausweis; 200,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1969

Nach vorheriger Terminabsprache zeigen wir Ihnen gerne die gewünschte Wohnung.

Weitere Angebote und Mietpreise erhalten Sie auf Anfrage.

Wohnungsgenossenschaft Franzburg eG

Platz des Friedens 1 18461 Franzburg

Tel.: 038322-50517 Fax: 038322-580517

E-Mail: wfranzburg@t-online.de

Website: www.wg-franzburg.de

SWG Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

„Wir sind Ihr Zuhause!“

Im Auftrag der Gemeinde bieten wir preisgünstigen Wohnraum in **Velgast** an:

vorauss. Bezugsfertig zum 01.03.2024:

Velgast, Neubastr. 1 a

3-Raum-Wohnung (3. Etage) 60,40 m²

mit innenliegendem Wannenbad

303,12 € Brutto-Kmiete_ 774,00 € Kautions

Verbrauchsausweis: 53 kWh/(m²a)

(Instandsetzungsbedürftig - Grundmietenerlass bei Eigenleistung)

frei ab sofort:

Velgast, E.-Thälmann-Str. 35a

2-Raum-Wohnung (3. Etage) 45,60 m²

mit innenliegendem Wannenbad und Balkon

242,20 € Brutto-KMiete_ 615,00 € Kautions

Verbrauchsausweis: 114 kWh/(m²a)

(vollständig renoviert)

frei ab sofort:

Velgast, Neubastr. 6b

3-Raum-Wohnung (2. Etage) 60,50 m²

mit innenliegendem Wannenbad

408,00 € Brutto-KMiete_ 1.089,00 € Kautions

Verbrauchsausweis: 79 kWh/(m²a)

(neuwertiger Zustand)

frei ab sofort:

Velgast, Platz der Solidarität 9a

1-Raum-Wohnung (3. OG) 35,71 m²

mit Wannenbad

248,26 € Brutto- KMiete_ 642,00 € Kautions

Verbrauchsausweis: 95 kWh/(m²a)

(vollständig renoviert)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann rufen Sie uns gleich an! Unsere Geschäftsräume sind für eine persönliche Kundenberatung geöffnet.

Bitte vereinbaren Sie hierzu vorab einen Termin!

Tel.: 038324 – 65 96 31 oder 03831 – 248 329

E-Mail: CBochmann@swg-stralsund.de

Selbstverständlich können Sie sich auch telefonisch, per E-Mail oder postalisch an uns wenden.

Sollten Sie uns einmal nicht sofort erreichen, rufen wir Sie gerne zurück.

Weitere Angebote finden Sie auch unter: www.swg-stralsund.de; Immonet

Informationen aus dem Ordnungsamt

Verschmutzung durch Hundekot

Ein immer wieder auftretendes Problem, was eigentlich keines sein dürfte!

Die Hinterlassenschaften eines Hundes sind, wenn sie nicht entfernt werden, ein Ärgernis für Fußgänger und Radfahrer im öffentlichen Raum, aber auch für Hauseigentümer, wenn so mancher Hundefreund seinen Liebling sein Geschäft auf der Wiese des Vorgartens erledigen lässt.

Grundsätzlich gilt: Hundehaufen sind vom Hundehalter zu entfernen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Hund sein Geschäft auf dem Gehweg, im Park oder auf einer privaten Wiese erledigt.

Vor allem im nicht-öffentlichen Raum steht dem betroffenen Grundstückseigentümer ein Schadensersatzanspruch zu, wenn rücksichtlose Hundehalter ihren Hund einfach so in den Vorgarten laufen lassen, damit er dort sein Geschäft verrichten kann. Zwar gibt es durch den Bundesgerichtshof hier noch kein Urteil. Allerdings gibt es zu diesem Thema bereits mehrere richtungsweisende Urteile. Schließlich stellt der Hundehaufen auf dem Privatgrundstück eine reale Sachbeschädigung dar, da durch den Hundekot die biologische Substanz der Wiese oder des Beetes leiden kann. Daher kann der betroffene Grundstückseigentümer Schadensersatz fordern, wenn ihm der Hundehalter bekannt ist.

In einem Streitfall entschied z.B. das Amtsgericht Düsseldorf: „Wer auf einer Spiel- und Liegewiese einen Hund abkoten lässt und den Kot nicht beseitigt, macht sich wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung strafbar.“ (AG Düsseldorf, Urteil vom 11. August 1989 – 301 OWi/911). Es begründete, dass die Verunreinigung der Spielwiese mit Hundekot eine Gefahr der Infektion spielender Kinder mit den Erregern gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten darstellt.

Insgesamt ist die Verschmutzung durch Hundekot sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich praktisch bundesweit verboten. Wer die Hinterlassenschaft seines Hundes einfach liegenlässt, muss mit einem **Bußgeld** rechnen.

Entfernt ein Hundebesitzer den Kot seines Hundes also nicht, handelt er ordnungswidrig. Im Extremfall kann er sich sogar strafbar machen. Teilweise sehen die Gerichte es als fahrlässige Gefährdung an, wenn Hundehalter ihre Tiere auf **Kinderspielplätze** koten lassen und die Haufen nicht entfernen. Dann droht eine Geldstrafe, die deutlich teurer werden kann als ein Bußgeld.

Hundekot stellt eine Unfallgefahr dar. Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer, aber auch Blinde und Sehschwache, können die Hundehaufen oft nicht rechtzeitig erkennen und ihnen ausweichen.

Hundekot stellt auch ein Infektionsrisiko dar, wobei Kinder und abwehrgeschwächte Erwachsene besonders gefährdet sind.

Deswegen noch einmal:

Bevor Sie mit Ihrem Hund „Gassi“ gehen, stecken Sie sich bitte 1 – 2 kleine Plastetüten ein. Wenn das Malheur dann passiert ist, entfernen Sie bitte den Hundekot.

Damit ersparen Sie sich und den Grundstückseigentümern sich viel Ärger und Aufregung.

Ihr Ordnungsamt

Wir gratulieren



Jubiläen im März 2024

Franzburg

Herrn Putz, Manfred	am 03.03.	zum 85. Geburtstag
Herrn Labahn, Erwin	am 06.03.	zum 75. Geburtstag
Frau Koch, Edeltraud	am 17.03.	zum 85. Geburtstag
Herrn Grundmann, Hans-Ulrich	am 22.03.	zum 75. Geburtstag
Herrn Gehrke, Wilfried	am 29.03.	zum 70. Geburtstag
Herrn Kahmann, Henni	am 30.03.	zum 90. Geburtstag

Glewitz

Herrn Zimpel, Wilfried	am 29.03.	zum 75. Geburtstag
------------------------	-----------	--------------------

Millienhagen-Oebelitz

Herrn Fechtner, Hartmut	am 01.03.	zum 70. Geburtstag
-------------------------	-----------	--------------------

Richtenberg

Frau Colbow, Ingelore	am 02.03.	zum 85. Geburtstag
Herrn Brandt, Jörg	am 05.03.	zum 70. Geburtstag
Herrn Colbow, Uwe	am 06.03.	zum 80. Geburtstag
Herrn Lückstädt, Hartmut	am 06.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Jaeger, Ingeborg	am 31.03.	zum 85. Geburtstag

Splietsdorf

Frau Hinze, Elke	am 01.03.	zum 70. Geburtstag
Herrn Dinse, Rudolf	am 18.03.	zum 75. Geburtstag
Frau Giese, Heidelore	am 26.03.	zum 80. Geburtstag

Velgast

Herrn Stiegmann, Hans-Werner	am 12.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Grape, Jutta	am 22.03.	zum 70. Geburtstag
Herrn Balz, Siegfried	am 25.03.	zum 85. Geburtstag
Herrn Bollhagen, Jürgen	am 28.03.	zum 70. Geburtstag

zum 65. Hochzeitstag

am 19.03.

Herrn Guido und Frau Sigrid Krause
aus Gremersdorf-Buchholz

Schul- und Kitanachrichten

Kita „Storchenparadies“ Franzburg

Franzburger Ahoi

Der Vorhang bewegt sich, die Bühne belebt sich. Eine Erzieherin tritt vor, alle sind ganz Ohr. „Warum ist alles geschmückt? So viele spielen verrückt.“ Ja meine Damen und Herrn, beim Faschingsfest haben wir's so gern. Ritter, Piraten, Prinzessinnen und allerlei waren im Franzburger Hort und in der Kita dabei. Spiel, Spaß und Freude gab es für alle, es wurde feierlich getanzt, wie auf einem Balle. Gut gestärkt starteten wir in den Tag, ein gutes Festmahl, was jeder mag. Für reichlich mitgebrachten Speis und Trank, sagen wir den Eltern vielen Dank!



AWO Kita „Sonnenschein“ Richtenberg

Präventionsprojekt

Frank Bückner ist Selbstbehauptungs- und Resilienztrainer und bietet in Schulen und Kitas ein Präventionsprojekt an.

In der Woche vom 22.01.2024 bis 26.01.2024 nahmen unsere Vorschulkinder an diesem Projekt teil.

Franke zeigte den Kindern, wie sie sich in schwierigen Situationen und Streitigkeiten mit älteren, größeren oder stärkeren Kindern verhalten können.

Mit verschiedenen Übungen und Rollspielen lernten die Kids, wie man sich in Konfliktsituationen verhalten kann.

Die Kinder waren begeistert und sie konnten sich in diesen 4 Tagen Methoden aneignen, um zukünftige Auseinandersetzungen gekonnt zu meistern.

Am letzten Tag gab es für alle eine kleine „Prüfung“ und jeder hat zum Abschluss eine Urkunde erhalten.

Wir bieten in der 2. Ferienwoche dieses Präventionsprojekt für unsere Hortkinder an und möchten dies für alle weiteren Vorschulkinder beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Blieffert
Einrichtungsleitung



Kita „Landknirpse“ Buchholz

Hurra Faschingsfest ist da!

Am 30.01.24 feierten wir in der Kita „Landknirpse“ in Buchholz unser Faschingsfest. Los ging der Tag mit einem bunten gesunden Frühstück. Dann trafen wir uns im Saal mit guter Laune, Spiel, Spaß und Musik. Eröffnet wurde unser Tanz mit dem Luftballonwalzer. Gerne haben unsere Kinder die Kostüme vorgestellt.

Es waren 9 Elsas gekommen, einige Spider Männer, kleine Hexen und vieles mehr. Nach vielen Tänzen und Wettspielen haben wir uns mit Eis und Naschereien gestärkt und anschließend ging die Party natürlich weiter. Bis auch dieser sehr schöne Tag irgendwann ein Ende fand.

Die Erzieher



DRK Kita „Kastanienhof“ Velgast

Polarfest in der Kita

Am Mittwoch, 24. Januar haben alle Kinder, Eltern, Gäste und Erzieher einen erlebnisreichen Nachmittag in unserer Kita erlebt. Hintergrund dieser geplanten Veranstaltung war, das neue Jahr mit seinen winterlichen Erscheinungen, wie die Polarkälte am Nordpol zu begrüßen. Das stürmisch vorausgesagte Wetter mit Orkanböen an diesem Tag, stellte uns vor die Herausforderung, die geplanten Aktivitäten in das Gebäude zu verlegen. Davon ließen wir uns jedoch nicht beirren und verwandelten die Räumlichkeiten in polarähnliche Erscheinungen. Sowohl die Turnhalle als auch das Foyer des Hauses erstrahlte in einem abenteuerlichen Lichtermeer, welches den Polarlichtern im hohen Norden ähnelte. Dank der Unterstützung des Vereins „Backstein Geist und Garten e.V.“ in Starkow spürten alle Gäste ein Hauch von echter Polarkälte. Vielen Dank dafür!

„Ohne Eltern geht es nicht“. Für die gute und enge Zusammenarbeit mit der Elternvertretung in unserer Einrichtung, von der Planung bis zur Durchführung des Festes, bedanke ich mich ebenfalls im Namen meiner Kollegen. Damit ein Fest gelingen und zu einem tatsächlichen Erlebnis werden kann, bedarf es verbindlicher Absprachen. Die Eltern riefen vorab zur Mithilfe auf und baten um Unterstützung eines Kinder Buffet. Denn schließlich wo gefeiert wird, dürfen Leckereien nicht fehlen.

Um 15 Uhr erwartete uns der Zirkus Ramon Hein mit einer bezaubernden Seifenblasenshow. Hier erlebten wir alle eine Show mit bunten Seifenblasen, in gigantischen Größen, Formen und Farbe und übertraf unsere Erwartungen. Die Begeisterung der Kinder insbesondere zeigte sich durch Euphorie und den tobenden Applaus. Der Nachmittag gestaltete sich in der Turnhalle mit Schneebällen, Eisschollen, Eisangeln und winterlichen Stationen in einem musikalischen Rahmen fort. Auch eine Fotoleinwand bot sich für eine bleibende Erinnerung mancher Familien. Viele der Eltern nutzten den schönen Nachmittag, um gemeinsam ins Gespräch zu kommen und zusammen eine schöne Zeit zu verbringen. Die Kinder reflektierten ein wunderschönes Erlebnis und betonten immer wieder, dass die Lichter und die plakatierten Polartiere, wie der Eisbär, die Robbe und der Pinguin für sie die Besonderheit war und dass sie auf ein schmackhaftes Buffet zugreifen konnten. Manchmal sind es eben doch die kleinen Dinge im Leben auf die es ankommt und uns zusammenrücken lässt. Danke allen Beteiligten für ein gelungenes Fest in unserer Kita.

Erzieher und Leitung der DRK Kita „Kastanienhof“



Grundschule Velgast

Faschingsparty mit Luftballontanz

Am 01.02.2024 feierten die Kinder der ersten Klasse ihre wohlverdiente Faschingsfeier. Aufgrund der vorgezogenen Zeugnisausgaben fühlte es sich an wie eine dicke Belohnung. Die Schüler genossen es sichtbar, nach der Anspannung und Befürchtungen vor dem ersten Zeugnis gelassen feiern zu dürfen. Die Eltern kümmerten sich um ein leckeres Buffet und unterstützten die Spiele. Die Kostüme der Kinder waren wunderschön und sehr vielfältig. Alle hatten sich gut vorbereitet. Wir konnten einen Schmetterling als das schönste Kostüm küren. Die Jungen und Mädchen hatten viel Spaß beim Tanzen zur Karnevalsmusik. Beim Stopptanz mussten die Kinder beweisen, dass sie beim Pausieren der Musik ganz schnell verharren können. Ganz anders war es beim Luftballontanz, hier musste tänzerisches Geschick gezeigt werden, ohne den Luftballon zu verlieren. Manch ein Pärchen war darin super gut. Zwischendurch naschten alle gerne vom großen Angebot des Buffets. Zum Ende bemalten wir noch ein paar Faschingsmasken. Nach zwei Stunden Faschingsparty war es dann auch schon wieder vorbei und die Kinder beendeten ihren langen Schultag glücklich und k.o..

Grundschule Velgast, Klasse 1, Frau Möller



Urkunden für Matheolympioniken und fleißige Leser

Auch in diesem Schuljahr haben wir in allen Klassenstufen eine Mathematikolympiade durchgeführt. Am 25.01.2024 bekamen die Schüler im Rahmen des Mathematikunterrichts ihre Aufgabenblätter. Alle bearbeiteten eifrig die Rechenaufgaben und knobelten fleißig. Einige Kinder wurden ganz schön gefordert und strengten sich besonders an. Allerdings konnten nur einzelne unserer Schüler ihr mathematisches Talent unter Beweis stellen. Diesen Kindern wurde mit einer Urkunde bestätigt, dass sie die Besten waren.

Urkunden gab es am 01.02.2024 auch für unsere fleißigen Leser. Im Rahmen des Antolinprojektes bekamen alle Kinder eine

Urkunde mit den bereits emsig erarbeiteten Punkten ihrer Lesestufe. Viele konnten sich zusätzlich auch Preise aussuchen, da sie so viele Punkte gesammelt hatten, dass sie den nächsten Hunderter erreichten oder sogar im Klub der Tausender aufgenommen wurden. Wir freuen uns sehr darüber, dass die Schüler so gerne lesen. Auch im Rahmen des Projektes „Lesefitness“ können die Kinder unter Beweis stellen, wie gerne und wie viel sie lesen. Bei den Eltern möchte ich mich bedanken, dass Sie Ihre Kinder in beiden Projekten unterstützen, die Lesefähigkeit zu steigern.

Grundschule Velgast, Frau Möller

Kulturnachrichten

Neues aus dem Kreativraum Franzburg

Das neue Jahr hat begonnen und ich wünsche Ihnen für das kommende Jahr persönliches Wohlergehen, ganz viel Gesundheit und ein Jahr voller Kreativität.

Der Januar startete mit einer Sammlung von neuen Ideen, die im Februar beginnen. Geplant ist ein Peddigrohrprojekt, das heißt, wir werden Körbe bzw. kleine Tablettts aus Peddigrohr flechten. Dafür wird es drei Termine geben.

Begonnen haben die Teilnehmer mit Arbeiten an der Nähmaschine. So sind eigene Beutel, die individuell gestaltet werden konnten, oder das einzigartige Lesekissen entstanden. Auch Nähanfänger hatten ihren Spaß an den Arbeiten und sie können stolz darauf sein. Außerdem sind in den nächsten Monaten Projekte mit Beton, weitere Näharbeiten wie z. B. Kissen aus alten Jeans, Shibori-Färbetechnik mit Druckmotiven, Seifenherstellung und ein Dosenprojekt geplant. Genaue Termine findet ihr auf den monatlichen Aushängen.

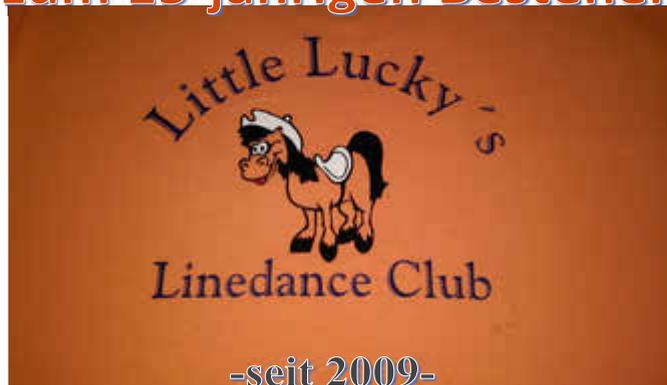
Ich wünsche mir, dass unser Zusammenhalt, unser aller Engagement und unsere Kreativität erhalten bleibt und wir in ein aktives und abwechslungsreiches Jahr starten.

Kreative Grüße

Marion Heyden

Einladung

zum 15-jährigen Bestehen



gegründet von Liane und Sylvia

Alle, die bei uns schon mal mitgetanzt und den Linedance erlernt haben, möchten wir gemeinsam mit Eltern und Großeltern am Freitag, d. 31. Mai 2024 um 17.00 Uhr in das Landkulturhaus Leyerhof einladen.

Wir freuen uns auf euch!

Bitte meldet eure Teilnahme bei Sylvia unter 0173-8807443 oder s-dassow@t-online.de

2024

Kommende Events

Der Gemeinde
Wendisch Baggendorf

APR
17

Seniorenkaffee

JUN
15

Flohmarkt

JUL
06

Sommerfest

NOV
16

Herbstfest

DEZ
13

Weihnachtsfeier

@wendisch_baggendorf

Veranstaltungskalender 2024

Stand 22.01.2024

Kulturtreff Richtenberg e.V.

ACHTUNG

unsere Veranstaltungen finden am Kulturhaus statt

Sa 30.03.	Kleines Osterfest
So 21.04.	Flohmarkt und Pflanzentauschbörse
Sa 25.05.	Märchenmarkt "Das Wasser des Lebens"
So 04.08.	Flohmarkt 10.00 - 16.00 Uhr
So 04.08.	Leipziger Pfeffermühle * 19.00 Uhr
Fr 20.09.	Helmerich 1. Aufführung
Sa 21.09.	Helmerich 2. Aufführung
So 22.09.	Helmerich 3. Aufführung
Do 31.10.	Halloween
Sa 30.11.	Wichtelmarkt

* bei schlechtem Wetter im Kulturhaus

Kulturtreff Richtenberg e.V. - Lange Straße 6 - 18461 Richtenberg

zusammen groß

VERANSTALTUNGEN 2024

Freitag 08.03.	Frauentagsfeier ab 14 Uhr Gemeindehaus Glewitz
Donnerstag 28.03.	Osterfeuer ab 18 Uhr Gemeindehof Glewitz
Sonntag 02.06.	Wanderflohmarkt 13 - 16 Uhr Ort wird noch bekannt gegeben
Sonntag 28.09.	Herbstfest ab 17 Uhr Gemeindehof Glewitz
Sonntag 06.10.	Wanderflohmarkt 13 - 16 Uhr Ort wird noch bekannt gegeben
Donnerstag 26.11.	Adventsbasteln ab 14 Uhr Gemeindehaus Glewitz
Sonntag 30.11.	Gemeindeweihnachtsfeier ab 18 Uhr Feuerwehr Glewitz
Sonntag 07.12.	Seniorenweihnachtsfeier ab 14 Uhr Gemeindehaus Glewitz

*Änderungen vorbehalten!

Frauentagsfeier

Dorfclub Altenhagen

08.03.24 ab 14:00 Uhr im Kulturhaus

inklusive:

Eintritt, Kaffee und Kuchen

Velgaster Chor +
"Tancredo und Lothar"
zur Unterhaltung

Fahrdienst ab 13:30 Uhr
Norma Parkplatz

Weihnachtsbaumverbrennen in Quitzin

Ein großes Dankeschön gilt vor allen Dingen den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Splietsdorf und Gremersdorf-Buchholz für die Organisation des Weihnachtsbaumverbrennens am 13. Januar auf dem alten Hofplatz in Quitzin. An die 70 Bürger und Bürgerinnen kamen trotz des etwas ungemütlichen Wetters zusammen, um die zuvor eingesammelten Weihnachtsbäume gemeinsam zu verbrennen. Es gab einen regen Austausch bei Bratwürstchen und Getränken. Viele Kinder spielten in der vom Jagdschloss Quitzin zur Verfügung gestellten Festscheune, in der man sich etwas aufwärmen konnte. Insgesamt war es nach Meinung der Anwesenden eine gelungene Veranstaltung, zu der viele ehrenamtliche Hände beigetragen haben.

Burghard Rübcke-v.Veltheim
Bürgermeister

Das Duo ›con emozione‹, mit den beiden bekannten Künstlern Liane Fietzke (Sopran) und Norbert Fietzke (Piano), bietet den Konzertbesuchern ein tolles Programm mit LoveSongs aus Musicals, wie „Cats“, „Zauber von Oz“, „Song and Dance“, „My Fair Lady“, „Sunset Boulevard“, „Phantom der Oper“, „Girl Crazy“ u. a. Das, gespickt, mit kurzweiligen Anekdoten zu den Inhalten oder den Machern des jeweiligen zu hörenden Stückes. So manche Melodie, die Sie an diesem Abend hören werden, kennen Sie, kennen vielleicht sogar den Text. Es ist eine vergnügliche, nachdenkliche, melancholische Mischung an Liedern. Das Publikum erlebt eine höchst vitale Interpretation. Wenn Sie „Somewhere over the Rainbow“ oder „Mondlicht, schau hinauf in das Mondlicht“ mögen, sind Sie bei diesem Konzert genau richtig. Dieses Konzertprogramm ist brillant und sensibel, ganz und gar dem Namen des Duos entsprechend: ›con emozione‹. Gänsehaut garantiert!

Freitag, 15. März 2024 | 20 Uhr
Aula im Gemeindezentrum, Ernst-Thälmann-Straße 44, 18469 Velgast
Karten erhältlich unter Telefon: **038324-7275** | E-Mail: **Sylvia.Ahlemann@gmx.de** oder **dienstags** von 14:30- 17:00 Uhr in der Bibliothek.
Einlass und evtl. Restkarten an der Abendkasse, ab 19.00 Uhr!



Die Kulturwerkstatt Velgast und das Landkino zeigen:
Der Hochzeitsschneider von Athen



(Griechenland / Deutschland 2020)
Dauer: 1 Stunde 40 Minuten

Schneider zu sein hat in Nikos (Dimitris Ioannidis) Familie eine lange Tradition. Stets ist der Grieche perfekt und stilvoll gekleidet, schließlich ist gut geschneiderte Kleidung seine beste Werbung. Doch er muss feststellen, dass nur noch wenige Menschen darauf Wert legen, einen Schneider zu engagieren.

Nun hat Nikos ein Problem: Das Geschäft der Familie steckt tief in den roten Zahlen und er muss Überlegen, wie er sich und sein Geschäft über Wasser halten kann. Kurzerhand zimmert er einen fahrbaren Stand zusammen und sichert sich einen Platz auf dem Markt, um von nun an Brautkleider zu schneiden, was sich als sehr rentables Geschäft herausstellt.

Wie das Atelier sonst stets aufgeläutet war, tönen sich nun farbenfrohe Stoffe aus Tüll, Pailletten, Spitze und Satin. Hilfe erhält er von der attraktiven aber bereits verheirateten Nachbarin Olga (Tamila Koulieva). Sie werden zu einem unschlagbaren Team und es dauert nicht lange, bis sich Nikos in sie verliebt ...

Quelle: www.filmstarts.de

16.02.2024 19:30 Uhr

Gemeindezentrum Velgast - Aula
(Ernst-Thälmann-Straße 44)

Eintritt: 4 Euro

Landkino e.V. Am Gutshaus 2 18442 Niepars
www.landkino-online.de info@landkino-online.de

Die Kulturwerkstatt Velgast e.V. lädt ein zum monatlichen Klönsnack und Lesecafe.

Wann? Jeden 1. Mittwoch im Monat
Zeit? 14:30-17:00 Uhr
Wo? Bibliothek im Gemeindezentrum



Wir freuen uns auf lustige und interessante Nachmittage.



Velgaster Frauen laden zum Flohmarkt ein

Das hübsche Sommerkleid für 5 Euro, der stylische Hut für 3 Euro oder die modische Kette für 1 Euro – beim Frauenflohmarkt in Velgast darf wieder gefeilscht werden! Einen Tag nach ihrem Ehrentag laden die Flohmarkt-Ladys am 09.März 2024 in die Aula des Dorfgemeinschaftshauses ein. Von 13 Uhr bis 17 Uhr erwarten die Händler*innen ihre Besucher und bieten ihre Waren feil. Und wie auch in den Vorjahren gibt es natürlich Kaffee und selbstgebackenen Kuchen in gemütlicher Atmosphäre. Anmeldungen sind noch unter der Telefonnummer 0176/22139341 möglich.

Kulturwerkstatt Velgast e.V.

Musikalkonzert mit LoveSongs zum bevorstehenden Frühlingsanfang



„Gold von den Sternen“
Melodien, die die Welt beweg(t)en!

Velgaster Filmabend
09. April 2024, 19.00
Aula im Gemeindezentrum



Kleines Dorf mit großer Zukunft (1961)



Filmvorstellung zweier historischer Filme über Velgast & historische Fakten zum Ort

Eine Veranstaltung des Velgaster Heimatgeschichtsvereins i.G.

Vereine und Verbände

Franzburger Sportverein e.V.

Tischtennis - Der Gesundheitssport

Rückblick auf das vergangene Jahr 2023 und Vorschau für 2024
Im vergangenen Jahr hat sich die Sektion Tischtennis stetig weiterentwickelt. Wir haben viel Wert darauf gelegt, diese Sportart als Breitensport zu betreiben. In der Sektion ist das Verhältnis der Frauen und Männer im Breitensportbereich sehr ausgewogen. Hier geht es nicht um Leistung, sondern in erster Linie um Freude an Bewegung und dem Spass am Sport. Der Anstieg der Mitgliederanzahl der Sektion spricht da für sich. Die Trennung des Punktspielbetriebes vom Breitensporttermin hat sich hierbei bewährt. Erwähnenswert ist der pflegliche Umgang mit den zur Verfügung gestellten Sportgeräten und der Einrichtung der Sporthalle. Mit nun insgesamt 8 Tischtennisplatten und entsprechendem Zubehör sind wir sehr gut ausgestattet. Auch die Anschaffung des Ballroboters war eine gute Investition zur Förderung und Festigung von Ausdauer und Schlagtechniken.



Unsere fortgeschrittenen Spielerinnen und Spieler haben in der Hinrunde des Kreisklassen-punktspielbetriebes erste Erfahrungen mit gegnerischen Mannschaften sammeln können. Auch wenn in der Hinrunde unsere Mannschaft noch nicht ihr Potential ausschöpfen konnte, hat sich trotzdem jeder eingesetzte Spieler weiterentwickelt. Oftmals war es nur Nervensache und nicht die fehlende Technik, wenn es nicht ganz gereicht hat, um den Satz oder das Spiel für sich zu entscheiden. Mit einem Sieg im ersten Spiel der Rückrunde ist die Mannschaft erfolgreich in das Jahr 2024 gestartet. In Tribsees konnte Justin Barteska den letzten fehlenden Punkt für die Mannschaft erringen. Das Spiel endete 8:10 für Franzburg.

Die nächsten Heimspiele finden mittwochs 19 Uhr in der Sporthalle Franzburg statt. Wir freuen uns auf unser Publikum.

28.02.2024 gegen Steinhagen 2

10.04.2024 gegen Steinhagen 3

17.04.2024 gegen Velgast 2

08.05.2024 gegen Pruchten 6

Kontakt: B.Spillecke 0171 2841676

Franzburger SV e.V.

HALLENTURNIERE

2024



FSV

FREITAG, 23.02.2024
19 Uhr Alte Herren*

SAMSTAG, 24.02.2024
9 Uhr G-Junioren
12 Uhr F-Junioren
15 Uhr Freizeit*
19 Uhr Männer *

SONNTAG, 25.02.2024
9 Uhr E-Junioren
12 Uhr Volleyball

*Eintritt 2,- €




Sporthalle Franzburg - Platz des Friedens 15A

Ortschronisten Velgast

Vortrag

Einen Vortrag wie diesen wird es wohl in der Velgaster Geschichte noch nie gegeben haben: Am 25. Januar nahm Dr. C. Michael Schirren vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege die 70 interessierten Zuhörer in der Velgaster Aula mit auf eine archäologische Erkundungsreise von der Zeit der Rentierjäger bis zur Rolle der Zisterziensermönche in unserer Region. Und was da alles zum Vorschein kam, konnte die Gäste des Abends nur verblüffen. Nicht denk- und erwartbar, von welchem Leben unserer Vorfahren Pfeilspitzen, Feuersteinwerkzeuge und Steinkeulen (allesamt Fundstücke aus unserer Region) im Rahmen dieses Vortrages Zeugnis abzulegen vermochten. Aus diesem Grunde sei an dieser Stelle M. Schirren und den Organisatoren nochmals herzlich gedankt.

Gut denkbar, dass sich aus einer solchen Veranstaltung erneut weitere Vorträge, wie sie die Velgaster z.B. schon mit P. Krüger zur Forstgeschichte und B.- D. Krummacher zum Lutherjubiläum erleben durften, ergeben. Dieser Aufgabe wird sich in Zukunft sicher auch der aus der Ortschronistengruppe hervorgehende Velgaster Heimatgeschichts-verein verschreiben, dessen Gründung im März erfolgen soll.

Bernd Tscheuschner



Information

Der für den 26. März 2024 vorgesehene **Velgaster Filmabend** wird erst am **09. April 2024** stattfinden können!
(Siehe Anzeige hier im Blatt)

Jugendsozialarbeit Velgast**TRAB AN 02`24**

startet heute mal mit einem wirklich typischen Winterbild in seine Februarausgabe. Klar gibt es im Moment kein Eis auf den Tonkuhlen, doch allein diese Tatsache, lädt ja nicht gleich zum hemmungslosen Baden ein... Nein, die Aufnahme stammt natürlich aus dem letzten Sommer. Aber ein bisschen verrät sie davon, was einige von euch in den Winterferien erleben durften. Nämlich den Schwimmkurs in Samtens. Den wiederum hatten die Leute aus dem Storchennest-HzE-Team (Hilfen zur Erziehung) gemeinsam mit dem Mehrgenerationenhaus Altenpleen organisiert.



Und was lag da - weil wir in diesem Jahr nun doch leider nicht zu unserer Wintersportreise nach Tschechien aufbrechen konnten - näher, als sich auch mit Velgaster Jugendlichen in das Schwimmprojekt einzuklinken. Und eines könnt ihr mir voll glauben: mit großer Sicherheit hat es den Beteiligten wirklich Spaß gemacht! Mal ganz davon abgesehen, dass eigentlich jeder schwimmen können sollte. Daneben gab's aber noch reichlich andere Aktionen in den Ferien. Davon sicher später mehr. Bemerkenswert aber und erfreulich war zudem der „Tag der offenen Tür“ im Fachgymnasium Velgast, bei dem auch wir unsere Jugendsozialarbeitsangebote vorstellen durften. Und der sichtbare Besucheransturm an diesem Tag sollte den Verantwortlichen im Landkreis Grund und Ansporn genug sein, sich für den wirklich langfristigen Erhalt der Einrichtung einzusetzen!



Abschließend hier aber zumindest noch der Hinweis auf unsere nächste Berlinreise vom 05. – 07. April 2024. Im Moment sind jedoch nur noch zwei Plätze zu vergeben. Wer also Bock auf das etwas andere Kennenlernen der Hauptstadt hat, sollte sich zügig im „laden“ melden.

Bis dahin lasst es euch gut gehen und seid begrüßt von

Bernd Tscheuschner
Jugendsozialarbeit Velgast

Jagdgenossenschaft Velgast**Einladung zur Mitgliederversammlung**

Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Velgast sind zur Mitgliederversammlung am 20.03.2024 um 18.00 Uhr nach Velgast in das "Velgaster Stübchen" eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Jagdgenossen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesen der Tagesordnung
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung der Pacht
7. Sonstiges
8. Schlusswort des Vorstandes

Bussin, den 25.01.2024

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Velgast

Jagdgenossenschaft Wendisch Baggendorf**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Versammlungsort: Landkulturhaus Leyerhof, Leyerhof 65a in 18513 Wendisch Baggendorf

Termin: 15.04.2024 um 19:00 Uhr

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
4. Kassenbericht des Vorstandes für die Jahre 2022 & 2023
5. Beschlussfassung:
 - a. Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b. Bestätigung des Kassenberichtes für die Jahre 2022 & 2023
 - c. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses der Jagdgenossenschaft aus den Jahren 2022 & 2023
 - d. Entlastung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Wendisch Baggendorf
6. Wahl eines neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Wendisch Baggendorf
7. Sonstiges
8. Ende der Mitgliederversammlung

Der Vorstand der JG Wendisch Baggendorf

Velgaster Sportverein**Einladung zum 1. Physiotherapie Stoll Cup vom Velgaster SV!**

Seid dabei, wenn der Velgaster SV am Sonntag, den 25. Februar 2024, wieder ein Fußballturnier ausrichtet! Der 1. Physiotherapie Stoll Cup verspricht ein actiongeladenes Ereignis in der Turnhalle Velgast zu werden.

Was erwartet euch?

- **Funino-Turnier der G-Jugend:** Der Tag beginnt gegen 9:00 Uhr mit einem aufregenden Funino-Turnier für unsere jüngsten Kicker. Mit 10 Teams auf 2 Feldern wird im neuen Turniermodus um den Sieg gekämpft.
- **Kräftemessen der F-Jugend:** Ab etwa 13:30 Uhr zeigen Spieler der F-Jugend ihr Können auf Kleinfeldtoren. Ein spannendes Turnier mit vielen Toren erwartet euch!

Wo?

Das Turnier findet in unserer Turnhalle dem Sportplatz des Velgaster SV statt. Kommt vorbei und unterstützt die Teams!

Für euer leibliches Wohl ist gesorgt!

Genießt während des Turniers eine Auswahl an Snacks und Getränken, um gestärkt die Spiele zu verfolgen und mitzufiebern. Freut euch auf einen Tag voller Fußballbegeisterung und spannender Spiele beim 1. Physiotherapie Stoll Cup vom Velgaster SV. Wir freuen uns auf euren Besuch!



Text: Lutherbibel, revidiert 2017, © 2016 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart – Grafik: © Gemeindebriefdruckerei
 Liebe Mitglieder der Kirchengemeinden Franzburg-Richtenberg und Steinhagen,
 der erste Monat des neuen Jahres ist bereits vergangen. Der Frühjahrsputz steht vor der Tür und auch in der Natur sieht man schon die ersten Zeichen des kommenden Frühlings. Doch noch ist ein wenig Zeit, bis geschäftiges Treiben auf Wald und Flur beginnt. Wir können die Zeit nutzen und uns mit Gottes Wort zu beschäftigen. Es ist lebendig und heilsam für den der beständig darin liest. Probieren Sie es gerne aus. Sie haben keine Bibel zur Hand. Gerne schenken wir Ihnen eine. Kommen Sie uns gerne im Pfarramt in Franzburg besuchen. Was gibt es Neues: Im Pfarrhaus in Franzburg steht Pilgern ab sofort eine Pilgerunterkunft zur Verfügung. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das

Pfarramt in Franzburg.

Montag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
 Dienstag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 Mittwoch von 08:00 Uhr bis 10:15 Uhr

Das Pfarramt erreichen Sie wie folgt:

Telefon: 038322-884
 E-Mail: franzburg-pfa@pek.de

Die Pastorin erreichen Sie unter:

Telefon: 0160 910 46589
 E-Mail: franzburg@pek.de

**Wir wünschen Ihnen Gottes Segen! Bleiben Sie behütet!
 Ihre Kirchengemeinden Franzburg-Richtenberg
 und Steinhagen**

**Anke Kunkel
 Pfarramtsassistentin**

**Kirchengemeinde Pütte – Niepars -
 Starkow und Velgast**

Gottesdienste und Termine Februar 2024 - März 2024

- So. 18.02.**
 09:30 Uhr Kirche Pütte, Predigtgottesdienst
 11:00 Uhr Kirche Velgast, Predigtgottesdienst
- So. 25.02.**
 09:30 Uhr Kirche Pütte, Predigtgottesdienst
- So. 03.03.**
 11:00 Uhr Kirche Velgast, Gottesdienst zum Weltgebetsstag
- So. 10.03.**
 09:30 Uhr Kirche Pütte, Gottesdienst mit Abendmahl
- So. 17.03.**
 09:30 Uhr Kirche Pütte, Predigtgottesdienst

Bitte beachten Sie unbedingt die aktuellen Veränderungen, die Sie unter www.kirche-mv/velgast-starkow bzw. www.kirche-mv/puette-niepars und auch am Sonnabend in der Ostseezeitung nachlesen können.



Kirchliche Nachrichten

**Kirchengemeinde
 Franzburg-Richtenberg-Steinhagen**

Gottesdienste und Termine Februar 2024

- Do. 01.02.**
 19:30 Uhr Chorsingen Pfarrhaus Steinhagen
- So. 04.02.**
 10:00 Uhr Gottesdienst Pfarrhaus Franzburg
- Mi. 07.02.**
 14:00 Uhr Mittwochskreis Pfarrhaus Steinhagen
- Do. 08.02.**
 09:30 Uhr Gottesdienst Ev. Altenpflegeheim Negast
- Do. 08.02.**
 19:30 Uhr Chorsingen Pfarrhaus Steinhagen
- So. 11.02.**
 10:00 Uhr Gottesdienst Pfarrhaus Richtenberg
- Mi. 14.02.**
 14:30 Uhr Seniorenkreis Pfarrhaus Richtenberg
- Do. 15.02.**
 19:30 Uhr Chorsingen Pfarrhaus Steinhagen
- So. 18.02.**
 10:00 Uhr Gottesdienst Kirche Steinhagen
- Di. 20.02.**
 15:30 Uhr Kinderstunde Pfarrhaus Franzburg
- Mi. 21.02.**
 14:30 Uhr Seniorenkreis Pfarrhaus Franzburg
- Do. 22.02.**
 19:30 Uhr Chorsingen Pfarrhaus Steinhagen
- Sa. 24.02.**
 10:00 Uhr Konfi-Samstag Pfarrhaus Abtshagen
- So. 25.02.**
 10:00 Uhr Gottesdienst Pfarrhaus Franzburg
- Di. 27.02.**
 14:30 Uhr Christenlehre Pfarrhaus Steinhagen
- Do. 29.02.**
 19:30 Uhr Chorsingen Pfarrhaus Steinhagen

Veranstaltungen

Moment Mal – Fastenandachten

immer dienstags um 18:30 Uhr in der Sakristei der Nieparser Kirche

Bastelkreis

Freitag, 22. März 2024 um 17:00 Uhr im Pfarrhaus Niepars

Kirchengemeinderat

Mittwoch, 21. Februar 2024 um 19:30 Uhr in Pütte
Mittwoch, 28. Februar 2024 um 19:30 Uhr in Velgast

Gemeindenachmittag für Jung und Alt mit Kaffee und Geschichten

Dienstag, 13. Februar 2024 um 15:00 Uhr in Niepars
Donnerstag, 15. Februar 2024 um 15:00 Uhr in Velgast
Dienstag, 12. März 2024 um 15:00 Uhr in Niepars
Donnerstag, 14. März 2024 um 15:00 Uhr in Velgast

Konfirmandenunterricht

immer freitags von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr im Pfarrhaus Pütte

Eigentlich bin ich ganz anders, nur komme ich so selten dazu.

Dieser Satz stammt von dem Schriftsteller Ödön von Horvath und gehört nun schon seit vielen Jahren zum Hinweis auf die Fastenzeit. Ja, Mitte Februar ist der Fasching vorbei und mit dem Aschermittwoch, das ist der 14. Februar, beginnen die „sieben Wochen ohne“.

Ohne WAS eigentlich in diesem Jahr?

So viele Dinge in unserem Alltag verändern sich, gelten als veraltet oder sind jetzt viel besser – weil neu, sind ungewohnt oder müssen sich nun aber ganz dringend ändern...

Da gefällt mir das Fastenthema der Evangelischen Kirche doch sehr, das lautet: **Sieben Wochen ohne Alleingänge.**

Und da steckt viel drin, in dem Wort „Alleingänge“:

- Miteinander gehen, mit Freunden und Bekannten;
- Mit der / dem Liebsten gehen;
- Mit denen da drüben gehen, die gleiche Beweggründe haben;
- Mit der Schöpfung gehen, nicht gegen sie;
- Mit der Welt gehen, nicht ein Land gegen das andere;
- Mit dem Vertrauten gehen, dem ich vertrauen kann;
- Mit Gott gehen, der versprochen hat: ich bei dir alle Tage bis an der Welt Ende

Hauptsache nicht allein gehen und Alleingänge machen!
Was wird Ihre Fastenzeit diesmal bestimmen?

Julia Schmidt
Pfarramtsassistentz

der aber nicht wie das Braunkehlchen bis in das tropische Afrika fliegt, sondern in Europa überwintert.

Ein Kiebitz kommt selten allein: In milden Wintern ist bei uns schon im Februar mit heimkehrenden Kiebitzen aus dem Westen und Südwesten Europas zu rechnen. Weil es zu ihrem Heimzug zumindest noch sehr kühl bei uns sein kann, ist dann im März mehr unterwegs.

Flugkünstler im offenen Land: Direkt nach ihrer Ankunft können wir die ersten Kiebitze auf unseren Wiesen und Feldern antreffen. In der anschließenden Brutzeit gibt es bei den Kiebitzen so einiges zu beobachten, wie etwa die spektakulären Balzflüge der Männchen über den Brutrevieren. Tipp: Das Fernglas am besten immer mit dabei haben, wenn es in die Natur & Landschaft geht. Noch besser, auch eine Kamera mit Teleobjektiv.

Den Vogel des Jahres zählen und melden! Wann und wo tauchen die ersten Kiebitze bei uns auf? Alle Entdeckungen von Kiebitzen können dem NABU mit Datum, Anzahl und Fundort unter info@NABU-NVP.de gemeldet werden.

Möglich ist zudem die Eintragung auf dem **NABUNaturgucker.de**.

Danke an alle, die mitmachen!



Anzeigenteil

„Trau Dich“

Goldschmiedemeister
Henry Zimmerling

Wir kaufen Ihr Altgold auf!

Sundische Straße 6 • 18507 Grimmen
Tel./Fax 03 83 26 / 31 42

Verschiedenes

NABU Nordvorpommern



Wer entdeckt die ersten Kiebitze?

Der Kiebitz (Vanellus vanellus) löst 2024 das Braunkehlchen als Vogel des Jahres ab. Nun gilt ihm die Aufmerksamkeit des NABU in Nordvorpommern. Auch der Kiebitz ist ein Zugvogel,

Gern nehme ich Ihre Osteranzeige bis zum 04.03. entgegen.

FELIX PONTO
Telefon 039931 579-25 | E-Mail f.ponto@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9 | 17209 Sietow | www.wittich-sietow.de



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Mobile Jobsuche einfach & schnell



Für Arbeitgeber ist es heute eine der größten Herausforderungen qualifiziertes Personal zu finden. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihnen diese Suche zu erleichtern. Jobs-regional.de ist Ihr Partner für die Jobsuche direkt in Ihrer Region – und das für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.



Einfach
Stellenangebot
im **Wunschgebiet**
schalten



Onlineauftritt im
PDF-Format **dazu**



auf **jobs-regional.de**
gefunden werden

Erscheinungsdauer print:
Einmalig
Erscheinungsdauer online:
30 Tage

Erscheinungstermin:
Frei wählbar
i.d.R. wöchentliche Erscheinung
Anzeigenschluss:
Es gelten unsere
regulären
Anzeigenschlüsse



Röbeler Str. 9 | 17209 Sietow

Du kannst uns mal

deine
Bewerbung
schicken!



@stock.adobe.com - Prostock-studio



Mediengestalter
Digital & Print (m/w/d)



Kaufmann für
Büromanagement (m/w/d)

Starte Deine Ausbildung 2024

Wenn DU zum starken Team in einem modernen Medienunternehmen gehören und eine interessante Ausbildung absolvieren möchtest, richte deine schriftliche, aussagekräftige Bewerbung bitte an:

LINUS WITTICH Medien KG
z. Hd. Herrn Groß | Röbeler Str. 9 | 17209 Sietow
Tel. 039931 579-0 | bewerbung@wittich-sietow.de

www.wittich-sietow.de

MIT DEM TOD EINES
geliebten
Menschen

VERLIERT MAN VIELES,
NIEMALS ABER DIE
GEMEINSAM VERBRACHTE ZEIT."

**Bestattungshaus
A. Buseke**

18461 Franzburg
Ernst-Thälmann-Straße 32

**Tag und Nacht
038322/578853**



BESTATTUNGSHAUS 18461 Richtenberg
SCHULD Lange Str. 50

Tag und Nacht 03 83 22 - 58 98 85

www.bestattungshaus-schuldt.de

Die lange Tradition der Grabsteine

Grabsteine haben sich in verschiedenen Kulturen und Religionen weltweit zu einem sichtbaren Zeichen des Andenkens und der Dankbarkeit entwickelt. Damals wie heute geben Rituale und Symbole den Menschen Halt, vor allem dann, wenn nur noch die Erinnerung lebt. Das Grab ist der zentrale Ort der Erinnerung sowie ein Ort, an dem Trauer erlebt und verarbeitet werden kann. Der Besuch an der Grabstätte ist daher ein wichtiges und zentrales Element für die Trauerbewältigung. Begleitet wird der Besuch oft von kleinen, verinnerlichten Ritualen, etwa

die Entzündung eines Grablichtes für die Verstorbenen. Die Forschung hat zweifelsfrei nachgewiesen, dass diese Rituale helfen, bei Verlust eines geliebten Menschen besser zurechtzukommen. Sie sind vielen ein Bedürfnis und können am Friedhof individuell gelebt werden. Die meisten Angehörigen wünschen sich eine personenbezogene Grabgestaltung, die den menschlichen Bedürfnissen entgegenkommt, um für Verstorbene noch „etwas tun zu können“.

akz-o

Bestattungshaus Rehberg

Wir stehen Ihnen als seriöser und zuverlässiger Partner in allen Angelegenheiten und Fragen rund um das Thema Bestattung zur Seite.

**Ribnitz-Damgartener
Bestattungshaus
Rehberg**

Gänsestraße 27
18311 Ribnitz-Damgarten

Tel.: 03821 - 2571

**Bestattungen
Rehberg**

Richard Rehberg
Lange Str. 13
18334 Breesen

Tel.: 038320 - 47947

**Bestattungshaus
Grimmen
Christian Rehberg**

Lange Str. 46
18507 Grimmen

Tel.: 038326 - 2517

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar, auch an Sonn- und Feiertagen.
www.bestattungen-rehberg.de

info@bestattungen-rehberg.de



Rundreise Rom & Amalfiküste

Das antike Rom, Neapel und die Amalfiküste

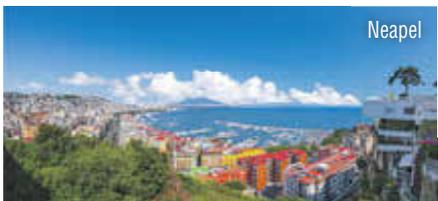
Hotel in Panoramalage an der Amalfiküste

Eintritt und Führung in die Abtei Montecassino inklusive

3 Ganztagesausflüge inklusive



Kolosseum, Rom



Neapel



Hotel Mary

1. Tag: Anreise

2. Tag: Freuen Sie sich auf einen „Spaziergang durch die **Antike**“ am Vormittag sowie auf das „**Klassische Rom**“ am Nachmittag. Es geht für Sie unter anderem zum Kapitols- und Palatins- hül, zum Kolosseum, Trevi-Brunnen, Pantheon und zur weltberühmten Spanischen Treppe.

3. Tag: Entdecken Sie Ihre liebsten Sehenswürdigkeiten wie das Forum Romanum oder den Petersdom an Ihrem **Tag zur freien Verfügung**.

4. Tag: Heute erleben Sie eine geführte Stadtrundfahrt durch **Neapel** vor der imposanten Kulisse des Vesuvs, bevor es weiter zu Ihrem Panorama-Hotel in Vico Equense geht.

5. Tag: Bei einer Fahrt entlang der **Amalfiküste** werden Sie aus dem Schwärmen nicht mehr he-

rauskommen. Auch Amalfi selbst mit dem Dom St. Andreas ist eine überaus sehenswerte Stadt. Nach der Besichtigung wartet der kulinarische Höhepunkt auf Sie: eine Limoncello-Verkostung.

6. Tag: Optional haben Sie heute die Möglichkeit, einen Ganztagesausflug zur Felseninsel **Capri** zu buchen. Alternativ können Sie auch Ihren **Tag zur freien Verfügung** entspannt am Pool oder am herrlichen Strand verbringen.

7. Tag: Zum Schluss steht der Besuch der Abtei von **Montecassino** an – Eintritt und Führung inklusive. Seien Sie gespannt, welche Geheimnisse das ehemalige Kloster oben auf einem Hügel in sich birgt!

8. Tag: Abreise

Änderungen im Reiseverlauf vorbehalten. Wetterbedingt kann der Ausflug nach Capri ausfallen.

Aktions-Angebot

200 € Rabatt p. P.

++ Nur bei Buchung bis zum 29.02.24 ++

8 Tage • Flug & Verpfl. lt. Angebot

statt ab **1.099 €**

jetzt schon ab **899 €** p. P.

Reise-Code: **sorr**

Für Sie inklusive:

- ✓ Hin-/Rückflug mit einer renommierten Fluggesellschaft (z.B. Eurowings) ab/bis gewünschtem Abflughafen (ggf. mit Zwischenstopp) nach Rom und zurück in der Economy Class
- ✓ 1 Gepäckstück bis 20 kg
- ✓ Empfang am Flughafen und durchgängige, deutschsprachige Gästebetreuung/Lokale deutschspr. Reiseführer während der Ausflüge
- ✓ Alle Transfers vor Ort mit komfort. Reisebus
- ✓ **3 Übernachtungen** im **Hotel Marc'Aurelio in Rom**
- ✓ **Frühstück**
- ✓ **3 Übernachtungen** im **Hotel Mary in Vico Equense**
- ✓ **Halbpension**
- ✓ Nutzung des Infinity-Außenpools mit Panoramablick und Whirlpool mit Unterwasser-massage (saisonabhängig) ✓ **WLAN**
- ✓ **1 Übernachtung** in einem **Hotel im Raum Rom Fiumicino**
- ✓ **Frühstück**

Ausflugspaket inklusive:

- ✓ Alle Ausflüge mit modernen, komfortablen Reisebussen ✓ **Ganztagesausflug „Antikes und Klassisches Rom“** mit Führung inkl. Besichtigung **Trevi-Brunnen, Kolosseum** und **Spanische Treppe**
- ✓ **Ganztagesausflug Neapel** inkl. Führung durch **Lungomare Caracciolo, Piazza del Plebiscito, Galleria Umberto, Via Toledo** und die berühmten **Quartieri Spagnoli** ✓ **Ganztagesausflug Amalfiküste** mit u. a. Stopp in **Amalfi** und Besichtigung des **Doms** sowie einer **Limoncello-Verkostung**
- ✓ Eintritt u. Führung Abtei von **Montecassino**

Zusätzl. bei Buchung des optionalen Ausflugs:

- ✓ Ausflug mit einem modernen, komfortablen und klimatisierten Reisebus
- ✓ **Ganztagesausflug Capri** inkl. Altstadt-Führung
- ✓ Örtliche Reiseleitung während des Ausflugs
- ✓ Alle Transfers inkl. Fährüberfahrt

Ihr Vorteil: Zug zum Flug-Ticket

- ✓ Kooperation mit der DB (2. Klasse inkl. ICE-Nutzung, gültig für deutsche Abflughäfen)

Exklusive Termine & Preise

in €/Person im Doppelzimmer

Anreise: Montag	Normalpreis	Aktionspreis
11.11.	1.099	899
14.10.	1.299	1.099
22.04.	1.349	1.149
06.05., 03.06., 02.09.	1.399	1.199
13.05., 23.09.	1.449	1.249

Abflughafen: Frankfurt (0 €), Hamburg (+20 €), Düsseldorf (+20 €), Stuttgart (+20 €), Berlin (+50 €)

200 € Aktions-Rabatt pro Person bei Buchung bis 29.02.24! Nur solange der Vorrat reicht.



Besonders beliebt!

Zuschläge: Einzelzimmer: 249 €/Aufenthalt **Ausflug Capri inklusive Altstadt-Führung:** 99 €/Person **City-Tax Rom:** ca. 7,50 € p. P./Nacht (obligatorisch; zahlbar vor Ort), **Vico Equense:** ca. 2,50 € p. P./Nacht (obligatorisch; zahlbar v. Ort) **Mindestteilnehmerzahl:** 20 P./Termin (Ausflug Capri: 9 P./Termin). Bei Nichterreichen kann die Reise (oder auch nur der Ausflug) bis 30 Tage vor Reisebeginn abgesagt werden. Ggf. nicht alle Abflughäfen an allen Terminen buchbar. Preise ggf. zzgl. Ferien-/Feiertagszuschlag. **22.04., 13.05. und 23.09. mit GARANTierter DURCHFÜHRUNG**

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen. Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Bequem online buchen auf reisenaktuell.com

Beratung & Buchung

Mo.–Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr

0261 - 29 35 19 73 und in Ihrem Reisebüro



Franzburger DACHbau-Betrieb
 Dachdecker-, Zimmerer- & Klempnerarbeiten
www.franzburgerdachbau.de

Langkeit & Schilling GbR
 Platz des Friedens 37 A | 18461 Franzburg

038322-567985
0160-1845918

Beim Rohbau einen Schornstein einplanen

Foto: HLC/ERLUS



Wer clever ist, macht sich jetzt schon unabhängig von fossilen Brennstoffen. Eine gute Alternative ist Holz: Der nachwachsende Rohstoff kann in Form von Scheitholz oder Holzpellets verfeuert werden, um Wärme zu erzeugen. Einzelraumfeuerstätten wie Heizeinsätze für Kachelöfen oder Kaminöfen fungieren somit als „Joker“, wenn die Preise noch mehr anziehen oder die Zentralheizung ausfallen sollte – und verbreiten echte Wohlfühlatmosphäre. Weil der nachträgliche Einbau in der Regel schwierig ist, sollte bereits beim Rohbau ein Schornstein eingeplant werden. Hier kommen Premium-Schornsteinsysteme ins Spiel: Bei solchen Modellen handelt es sich um 3-zügige Premi-

um-Schornsteinanlagen, wobei der erste Zug für die Zentralheizung und der zweite Zug für einen Kamin- oder Kachelofen genutzt werden kann. Zug Nummer drei ist ein freier Installationsschacht, der optional die Leitungen von Solar- oder Photovoltaikanlage aufnehmen kann. Zu einer vorausschauenden Planung gehört auch ein Airjekt-Anschluss. Sollte eine Feinstaubabscheidung Vorschrift werden, ist man damit auf der sicheren Seite. Denn ein Airjekt-Staubabscheider kann einfach nachgerüstet werden. Übrigens: Ein kostenloses Planungstool berechnet die erforderliche Schornsteinlänge über Dach in Abhängigkeit des geplanten Abstands zum First.

HLC

Malerarbeiten • Tapezierarbeiten
 Fassadenarbeiten • Bodenbeläge aller Art

MALERMEISTER
ARNE SCHLIMPER

Lange Str. 15, 18461 Richtenberg
 Tel.: 038 322-58 0 82
 Fax: 038 322-50 313
 mobil: 0171-707 4 301
malermeister.schlimper@t-online.de

Energiesparen und Wohlfühlklima

Angesichts hoher Gas- und Ölpreise sowie langfristig unwägbarer Verfügbarkeiten fossiler Brennstoffe und umweltschädlicher CO₂-Emissionen stehen nachhaltige Heizlösungen und energiesparende Konzepte hoch im Kurs. Nachstehend einige Tipps eines Raumklima-Spezialisten: Wärmepumpe: Ein wichtiger Schritt, um beim Heizen Umwelt und Geldbeutel langfristig zu entlasten, ist die Nutzung von erneuerbaren Energien. Wärmepumpen zum Beispiel erzeugen Wärme mit der frei zur Verfügung stehenden Energie aus Luft, Erde oder Wasser. Erneuerbare Energien kombinieren: Noch nachhaltiger wird das Heizen mit der Wärmepumpe, wenn sie mit Strom aus der eigenen Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Fußbodenheizung oder Heizkörper: Als klassischer Partner für die Wärmepumpe kommen häufig Fußbodenheizungen zum Einsatz. Heizen und Lüften gehören zusammen: Ohne regelmäßigen Luftaustausch kann es leicht zu Schimmelbildung kommen. Eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung: Mit den zentralen oder dezentralen x-well Lüftungsgeräten strömt die Frischluft angenehm temperiert ein und die wertvolle Wärme bleibt in den Räumen. Im System denken: Ein modernes System bietet alles aus einer Hand: Einzeln bereits auf maximale Effizienz ausgelegt, können die Produktlösungen ganz nach Bedarf modular zusammengestellt werden und zeigen kombiniert ihre volle Stärke – für ein gesundes Wohlfühlklima und maximale Energieeinsparung.

spp-o/www.kermi.com

Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

... mit uns zu Hause!

IHR PARTNER FÜR:

- Vermietung ■ Verwaltung
- Bewirtschaftung ■ Verkauf
- Modernisierung ■ Instandsetzung
- Seniorenwohnungen
- Gäste- und Ferien-WG

Bahnhofstraße 32, 18461 Richtenberg
 Tel. 03 83 22-5 36-0, Fax 03 83 22-5 36-99
 E-Mail: Info@wbg-richtenberg.de
www.wbg-richtenberg.de

Sie suchen eine neue Wohnung in:
 Franzburg, Richtenberg, Buschenhagen,
 Tribsees, Siemersdorf, Gremersdorf,
 Lüdershagen oder Trinwillershagen?

Bitte sprechen Sie uns an.
 Gerne beantworten wir Ihre Fragen und auf Wunsch können wir gemeinsam das Objekt vor Ort besichtigen.
 Angebote und Mietpreise erhalten Sie auf Anfrage oder auf unserer Internetseite.



SENIOREN - UMZÜGE mit 



UMZÜGE EBERT
europaweit 

**Pflegestufe?!
Betreutes Wohnen?
WIR HELFEN IHNEN!**

Der Profi für:
**Privat-, Dienst- und Seniorenzüge
Vollservice • Antragstellung • Beräumung**

 **03 99 98/1 02 58**
www.umzüge-greifswald.de

Ofen als designstarkes Wohnraum-Highlight



Klare Linien, dezente Farben und ursprüngliche Materialien sind beim Innenausbau nach wie vor sehr beliebt und bilden die Grundlage für ein puristisches Wohnkonzept. Um diesen Stil auch im Ofenbau zu adaptieren, haben Experten einige Modelle entwickelt, die durch eine unaufdringliche und zeitgleich auffallend attraktive Optik überzeugen. Damit der Traumofen zum buchstäblichen Highlight in den eigenen vier Wänden avanciert, bieten Premiumanbieter designstarke Varianten mit drei- bzw. vierseitigen Glaswänden. Für formvollendet veredelten Purismus steht das Flammenspiel dabei stets im Fokus, Rahmen und Griffe sind auf ein absolutes Minimum reduziert und können auf Wunsch sogar ganz entfallen. Einige Modelle sind z. B. so konzipiert, dass die per Fernbedienung steuerbare, rahmenlose Glastür im hochgefahrenen Zustand komplett im Korpus verschwindet. Hier trifft wirkungsvoller Funkenschutz auf Purismus par excellence – für einen Panoramakamin, der seinesgleichen sucht. Neben Öfen mit einem Korpus aus geschmiedetem oder brüniertem Metall schafft auch der Trend-Baustoff Beton ein futuristisch anmutendes, zeitlos elegantes Design: Das robuste Material verfügt über eine Hitzebeständigkeit bis 1.200 Grad und kann von der Außengestaltung bis in den Feuerraum vollflächig verwendet werden. Wer Individualität liebt, kann beim Korpus auch auf Stein, Rohmetall, Keramik oder Sichtbeton zurückgreifen und die Optik seines Ofens flexibel den eigenen Vorlieben und dem persönlichen Wohnstil anpassen. Für Komfortbewusste bieten sich weiterhin Gasfeuerstellen an. Diese werden luxuriösen Holzfeuerstellen immer ähnlicher – glühende Holzstücke und Funkenflug inklusive. **HLC**

Genossenschaft(s) Leben

- Kümmern
- Wohlfühlen
- Mitmachen



Die Wohlfühl^{EG}

WGA  **STRALSUND** Wohnungsgenossenschaft "Aufbau" eG Stralsund
Heinrich-Heine-Ring 94 18435 Stralsund  **Tel.: 03831 3755-0**
Fax: 03831 3755-55
www.wga-stralsund.de **info@wga-stralsund.de**

Bau- und Möbeltischlerei




- Dachstühle + Fassaden
- eigener Treppenbau
- Treppenrenovierung
- Parkett und Dielung
- Einbaumöbel - Küchenbau
- Innentüren, Außentüren, Fenster
- Denkmalpflege
- Altbausanierung
- Profilleisten
- Restaurierungen
- Stammware Einsägen bis 110 cm Ø

Tischlermeister Robert Rehberg

Lindenstraße 7 · 18334 Breesen
Telefon 038320-47687
bautischlerei.rehberg@t-online.de





BAUEN & WOHNEN

Heizkosten sparen auf die einfache Art

In der Heizsaison kann man mit einfachen Tipps und ohne großen Aufwand Heizkosten sparen und den CO₂-Ausstoß senken. „Ein Unterschied von einem Grad Raumtemperatur etwa ist kaum zu merken – doch allein damit lassen sich bis zu sechs Prozent Heizkosten sparen“, erklärt Ata Mohajer vom Ökostromanbieter LichtBlick. Hier sind weitere Tipps:

Zwischen Heizkörper und Möbeln sollten mindestens 30 Zentimeter Abstand herrschen, andernfalls kann sich die Wärme im Raum nicht richtig verteilen.

Stoßweise Lüften verhindert, dass die angesammelte Raumwärme völlig entweicht.

Intelligente Thermostate helfen beim richtigen Heizen.

Heizkörper müssen regelmäßig entlüftet werden.

Mit Rollläden wird die Wärme langsamer nach draußen abgegeben.

Mehr Tipps: www.lichtblick.de/wissen





Von der Elbe bis zur Ostsee

Sebastian Copius & Beate Wagner
IMMOBILIENBERATER

WIR KENNEN DEN WERT IHRES HAUSES

Jetzt Immobilie bewerten lassen!
0395-57081121 | dr-lehner-immobilien.de

Oehlckers Abwasser GmbH



- **Wartung und Generalinspektion von Abscheidern, Pumpenschächten und Kläranlagen**
- **Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasser**
- **Beseitigung von Rohrverstopfungen**

Tel. 03821 - 71 35 38

Ostring 4, 18320 Ahrenshagen-Daskow www.firma-oehlckers.de

Der Strompreis wird variabel

An den Strombörsen gab es in den letzten Jahren teilweise heftige und kurzfristige Preisschwankungen. Die Haushalte in Deutschland merken davon nicht viel: Sie zahlen einen festen Preis pro verbrauchter Kilowattstunde, der nur in großen Abständen angepasst wird. Das könnte sich aber schon bald ändern, dynamische Stromtarife müssen in absehbarer Zeit von allen Energieversorgern angeboten werden und der Einbau digitaler Stromzähler wird forciert. Im Frühjahr 2023 hat der Bundestag per Gesetz beschlossen, dass ab 2025 alle Stromversorger in Deutschland dynamische Stromtarife anbieten müssen. Bisher ist das nur für größere Versorger vorgesehen. Tatsächlich sind von den rund 46,5 Millionen Zählern in Deutschland laut Bundesnetzagentur gerade einmal etwa 135.000 intelligente Messsysteme. Für Verbraucher, die kein Smart Meter besitzen, aber einen Tarif nach aktuellem Börsenpreis nutzen möchten, empfiehlt sich ein variabler Tarif. Er orientiert sich an den Börsenpreisen für den jeweiligen Folgemonat und passt sich damit an die kurzfristige Marktlage an. Im Gegensatz zu einem dynamischen Stromtarif funktioniert dieser auch ohne Smart Meter.

djd 72367/LichtBlick SE




NaturSteinkontor Nord GmbH

Marmor - Granit - Kunststein

Fensterbänke - Treppen - Bäder
Küchenarbeitsplatten - Böden




Natursteinwerk - Große Ausstellung:
Gewerbegebiet - Agnes-Bluhm-Str. 10
18442 Groß Lüdershagen
Tel. 03831/47 09 - 10
Fax 03831/47 09 - 11

www.natursteinkontor-nord.de
e-mail: stralsund@nsk-n.de



Der richtige Umgang mit AdBlue

Der Dieselmotor ist ein sparsames und effizientes Antriebskonzept. Die modernen Motoren mit Euro-Norm 6d sind außerdem sehr sauber, bezogen auf die Emissionswerte. So spielen die lange Zeit viel diskutierten Stickoxide inzwischen nur noch eine geringe Rolle. Grund dafür ist ein Verfahren, bei dem geringe Mengen Harnstoff (AdBlue) in die Auspuffanlage gespritzt werden. Bei den dort herrschenden hohen Temperaturen zerfällt AdBlue zu Ammoniak, mit dessen Hilfe sich die Stickoxide in unschädlichen Wasserdampf und Stickstoff aufspalten.

Spätestens mit Inkrafttreten von Euro 6d ist es bei den meisten Diesel-Pkw in einem eigenen Tank an Bord und muss regelmäßig nachgefüllt werden. Bei sinkender Restreichweite erscheint bei jedem Start eine Meldung im Cockpit und erinnert ans Nachfüllen. Denn ohne AdBlue startet das Fahrzeug nicht mehr.

Der Verbrauch liegt zwischen einem und fünf Prozent des Kraftstoffverbrauchs. Die Tanks fassen bei aktuellen Modellen zwischen 15 und 33 Liter. Im Idealfall sollte zwischen den Wartungsintervallen in der Werkstatt kein Nachfüllen erforderlich sein. Auf dem Markt befinden sich aber auch Fahrzeuge mit sehr kleinen AdBlue-Behältern, sodass die Warnung der Restreichweite nahezu permanent leuchtet. Wer AdBlue nachfüllt, sollte sich Einweg-Dieselhandschuhe überstreifen, um mögliche Hautreizungen zu vermeiden.

Dass jemand Dieselmotorkraftstoff in den AdBlue-Tank füllt, ist wegen des wesentlich engeren Tankstutzens so gut wie ausgeschlossen. Der umgekehrte Fall – AdBlue im Dieseltank – ist dagegen schon vorgekommen. Wird der Fehler sofort bemerkt, darf auf keinen Fall die Zündung eingeschaltet werden. Denn damit läuft auch die elektrische Kraftstoffpumpe an und verteilt das AdBlue im gesamten Kraftstoffsystem. Stattdessen die Werkstatt informieren, die das Fahrzeug abschleppt und den Tank reinigt. Fatal wäre es, den Motor zu starten. Denn AdBlue lässt bereits nach wenigen Sekunden die Hochdruckpumpe der Einspritzanlage festfressen. Eine Reinigung ist so gut wie nicht möglich, die Erneuerung der kompletten Einspritzung verursacht sehr hohe Kosten.

pm



Foto: Pixabay/myshoun

FAHRSCHULE GREIF

Anmeldung:	Di. u. Do.	17.30 - 18.00 Uhr
Unterricht:	Mo. u. Mi.	17.00 - 20.00 Uhr

- **Ausbildung für PKW, Motorrad, LKW u. Bus**
- **Punkteabbau u. Nachschulungen**
- **Ferienlehrgänge**
- **Berufskraftfahrer - Aus- und Weiterbildung**
- **Zertifizierter Bildungsträger nach AZWV**

18442 Negast, Hauptstraße 25 b

Telefon: 03831 30 88 80

Wertmeister

Die Fachzeitschrift AUTO BILD hat mit den Experten von Schwabe die Wertstabilität von 4.000 Fahrzeugen in 13 Klassen untersucht. Dabei wurden Millionen von Daten ausgewertet, anhand derer sich der Werterhalt eines Modells sehr genau prognostizieren lässt. Mazda ist gleich mit zwei Fahrzeugen bei den Siegern vertreten: 3er (Untere Mittelklasse) und 6er Kombi (Mittelklasse).

Ronny Kunstmann

KFZ-MEISTERSERVICE

Kfz-Reparatur für alle Typen!

Tel.: 038321 66 07 07
Mobil: 0176 20524127
www.autowerkstatt-kunstmann.de

18442 Obermützkow
Landstraße 28

Automatikgetriebe-Service/Spülung
Reparaturen aller Kfz-Typen
Achsvermessung und HU/AU

Suche per sofort

KFZ-Mechatroniker (m,w,d)

Abtshäger Straße 1 | 18461 Franzburg
Tel.: 038 322 - 50 968
kfz-berger@web.de